

Liestal, 14. März 2025
IFB / TBA

Entscheid Nr. 104

Schlussabrechnung Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit)

Konto 2312 501 20 089, IA 700161, Profit-Center P2301

Bewilligung eines Baukredites und Erteilung des Enteignungsrechtes für Doppelspurausbauten und Massnahmen zur Erhöhung der Streckenleistungsfähigkeit der BLT-Linie 10/17 / Ersatz der Brücke der Schlossgasse über den Birsig in der Gemeinde Binningen.

Landratsvorlage Nr. 1988/226 vom 06. September 1988

Landratsbeschluss Nr. 1989/1070 vom 20. März 1989

1. Projekt

1.1. Ausgangslage, Projektgenehmigung

Die BLT und die BVB sind an die beiden Kantonsregierungen gelangt mit dem Begehr, die Doppelspurausbauten rasch voranzutreiben. Die Regierungen haben an ihrer gemeinsamen Sitzung vom 13. Mai 1987 diese Ausbauten als dringlich eingestuft und die zuständigen Instanzen mit der Ausarbeitung der Detailprojekte beauftragt.

Birsigbrücke der Schlossgasse

Mit dem in der früheren Volksabstimmung abgelehnten Korrektionsprojekt der Schlossgasse wäre vorgesehen gewesen, die bestehende, dann nicht mehr benötigte Brücke abzubrechen und durch einen Fussgängersteg als Zugang zum Schloss zu ersetzen.

Es war deshalb vorgesehen, den Oberbau der Brücke mit den gleichen Abmessungen neu zu erstellen, wofür mit Aufwendungen von 600'000.00 Franken gerechnet wurde.

Der wegen der veränderten Lage der Schlossgasse notwendige vollständige Neubau der Brücke über den Birsig anstelle des ursprünglich vorgesehenen Ersatzes der Brückenplatte bedingt Mehrkosten von 300'000.00 Franken. Diese wurden durch die BPK in die Landratsvorlage aufgenommen und dem Landrat wurde ein angepasster Beschluss für einen Kredit von 900'000.- Franken vorgelegt:

Gemäss Landratsbeschluss bezahlt der Kanton der Gemeinde Binningen für die Sanierung und den Ersatz des Oberbaus Brücke Schlossgasse im Rahmen des Ausbaus der BLT-Linie 10/17 auf Doppelstrasse ein Betrag von 900'000.00 Franken zuzüglich Teuerung gegenüber der Preisbasis Herbst 1987.

1.2. Weitere wichtige Angaben (fallweise)

Nach kantonalem Strassengesetz vom 24. März 1986 (StrG), §10, kann eine Kantonsstrasse wie die Schlossgasse in Binningen in Hoheit und Eigentum der Gemeinde überführt werden. Der Landrat fasst den entsprechenden Beschluss gestützt auf § 13, Absatz 1 des Strassengesetzes bei der Festlegung des entsprechenden regionalen Strassenplanes. Damit die Übertragung einer Strasse rechtswirksam wird, fasst der Landrat ausserdem einen Übertragungsbeschluss, der die betroffene Gemeinde verpflichtet, ihren Strassenplan den neuen Verhältnissen anzupassen.

Dem Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die Teilrevision des Strassennetzplanes der Region Leimental-Birstal, Beschluss Nr. 1766 vom 20. Januar 1994, und gestützt auf das Strassen-ge-setz vom 24. März 1986, § 10, beschliesst:

1. **Die Schlossgasse, Gemeinde Binningen, Parzellen Nr. 4668 und Nr. 1559 zuzüglich der bestehenden Birsigbrücke auf der Bachparzelle Nr. 1325 wird in Eigentum und Unterhalt der Gemeinde Binningen übertragen.**

Am 15. Januar 1996 wurde dies vom Landrat beschlossen.

2. Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit)

2.1. Bewilligung der Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) durch den Landrat

Mit der Zustimmung zum Projekt gemäss Beschluss Nr. 1989/1070 vom 20. März 1989 hat der Landrat die erforderliche Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) bewilligt.

4. Für die Sanierung und den Ersatz des Oberbaus der bestehenden Brücke Schlossgasse Binningen über den Birsig wird ein Kredit von Fr. 900 000.-- zulasten des Kontos 2312.701.20.089 bewilligt. Allfällige nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Herbst 1987 werden bewilligt.

2.2. Fakultatives Referendum

Der Landeskanzlei sind innert der verfassungsmässigen Frist keine Abstimmungsbegehren eingereicht worden.

3. Kostenabrechnung

3.1. Kostenermittlung

Im Januar 2009 hat der Kanton die letzte Tranche für die Sanierung der Brücke Schlossgasse in Binningen bezahlt. Total 1'051'923.10 Franken.

Die Gegenüberstellung von bewilligter Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) und angefallenen Kosten ist der folgenden Tabelle ersichtlich.

Kostenarten	Bewilligte Ausgabenbewilligung (AB)					Kosten		
	AB II: LRB Nr. 1989/1070 vom 20.03.1989	Indexveränderung ab 1987 gemäss LRB	Ausgewiesene Teuerung während der Bauzeit	AB inkl. Index- veränderung und der ausgewiesenen Teuerung	Angefallene Kosten inkl. Teuerung (Bausabrechnung)	Mehrkosten gegenüber bewilligten AB	Mehr- Minder- kosten gegenüber bewilligter AB inkl. Index- veränderung	
1	2	3	4	5 (2+3+4)	6	7 (6-2)	8 (6-5)	
Brücke Schlossgasse	900'000	151'923.10	0.00	1'051'923.10	1'051'923.10	151'923.10	0.00	
Total	900'000	151'923.10	0.00	1'051'923.10	1'051'923.10	151'923.10	0.00	

3.2. Teuerung

a	Veränderung nach Zürcher Baukostenindex Ab 01.10.1987 – 01.10.1997	CHF	151'923.10
b	Ausgewiesene Teuerung während der Bauzeit	CHF	0.00
c=a+b	Total bewilligte Index- und ausgewiesene Teuerung während der Bauzeit	CHF	151'923.10

3.3. Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer brutto

	Gesamtkosten inkl. MWST, inkl. Teuerung (vor Abzug allfälliger Beiträge)	CHF	1'051'923.10
--	---	-----	--------------

3.4. Erfüllungsgrade

	Finanzieller Erfüllungsgrad (CHF 1,052 Mio. / 1,052 Mio.) (100 % = Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) lt. LRB + Indexveränderung inkl. Teuerung)	100 %
	Materieller Erfüllungsgrad des Projektes (<100 % = gewisse Arbeiten nicht ausgeführt >100 % = zusätzliche Arbeiten die nicht in der LRV vorgesehen waren)	100 %

4. Kostenabweichung

4.1. Darstellung der Abweichung

a	Kredit gemäss LRB Punkt 4 vor Teuerung	CHF	900'000.00
b	Index-Veränderung gemäss LRB siehe Abschnitt 3.2	CHF	151'923.10
c=a+b	Bewilligter Kredit indexiert	CHF	1'051'923.10
d	Gesamtkosten inkl. MWST	CHF	1'051'923.10
e=d-c	Mehr- (+) oder Minderkosten (-)	CHF	0.00

Gegenüber der bewilligten Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) schliesst die Abrechnung mit Mehr-/ Minderkosten von 0.00 Franken, bzw. 0,0 % ab.

4.2. Begründung der Mehr-/ Minderkosten

- Gemäss Beschlusspunkt 4 sind allfällige Teuerung und Materialpreisänderungen mit der Landratsvorlage Nr. 1989/1070 mitbewilligt.
- Die effektiv angefallene Teuerung 1987 bis 1997 wurde der Gemeinde Binningen mit der Schlussrechnung vergütet.

5. Beiträge Dritter

Keine

6. Gesamte Projektkosten netto

6.1. Objektkosten abzüglich Beiträge

Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer brutto gemäss Abschnitt 3.3	CHF	1'051'923.10
abzüglich Beiträge andere Kantone	CHF	
abzüglich Beiträge Gemeinden	CHF	
abzüglich Beiträge Werken, Industrien, Private	CHF	
abzüglich Kostenbeitrag BGV	CHF	
Gesamtkostenaufwand netto	CHF	1'051'923.10

7. Diverses/Spezielles

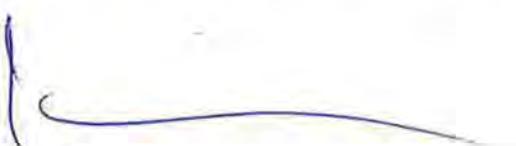
Diese Projektabrechnung wurde durch Urs Roth, Leiter Geschäftsbereich Verkehrsinfrastrukturen / Kl-Stv, Tiefbauamt erstellt.

8. Anträge

8.1. Genehmigung der Schlussabrechnung

Der Schlussabrechnung für (Bewilligung eines Baukredites und Erteilung des Enteignungsrechtes für Doppelpuraurbauten und Massnahmen zur Erhöhung der Streckenleistungsfähigkeit der BLT-Linie 10/17/) **Ersatz der Brücke der Schlossgasse über den Birsig in der Gemeinde Binnigen**, Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) mit Gesamtkosten von 1'051'923.10 Franken, mit Mehr-/ Minderkosten von 0.00 Franken gegenüber der bewilligten Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit), wird zugestimmt.

- Der materielle Erfüllungsgrad des Projekts beträgt 100 %.
- Der IA 700161 ist im Verzeichnis der Ausgabenbewilligungen inkl. altrechtlichen Verpflichtungskrediten zu löschen.
- Die vorliegende Schlussabrechnung wird mit der nächsten Sammelvorlage 'Abrechnung von Ausgabenbewilligungen inkl. altrechtlichen Verpflichtungskrediten' dem Landrat unterbreitet.



Isaac Reber
Vorsteher

Verteiler

- TBA (Z, V-PM)
- **Abteilung Wirtschaft und Finanzen**
- Finanzverwaltung, Buchhaltung
- Finanzkontrolle

Liestal, 16. April 2025
IFB / TBA

Entscheid Nr. 161

Schlussabrechnung Ausgabenbewilligung (altes Recht Verpflichtungskredit)

Konto 5010 0 010, 2312.701.20-132; Innenauftrag: 700 074; Profit Center P2301

Ausbau der Kantonsstrassen im Ortskern von Seltisberg

LRV: 1999/026 vom 09. Februar 1999

LRB: 1999/2018 vom 24. Juni 1999

1. Projekt

1.1. Ausgangslage, Projektgenehmigung

Ausgangslage bei der Kreditbeantragung:

Die Kantonsstrassen im Ortskern von Seltisberg sind weit über 50 Jahre alt und baulich in einem schlechten Zustand. Im ganzen Ausbaubereich hat es keine Trottoirs. Die Strassenentwässerung entspricht nicht den neuen gesetzlichen Vorschriften.

Durch die Realisierung des Ausbauprojektes werden den Fussgängern sichere Gehbereiche durch den Bau von Trottoirs resp. durch Erwerb von Gehrechten zur Verfügung gestellt. Die Strassenentwässerung wird nach den neuen Vorschriften gebaut.

Gemäss Kostenvoranschlag betragen die Gesamtkosten für den Ausbau der 1200 m Kantonsstrassen Fr. 7'300'000--. Die Bauarbeiten sollen gemäss Mehrjahres-Investitionsprogramm der Bau- und Umweltschutzdirektion im Jahre 2000 aufgenommen werden. Es ist mit einer Gesamtbauzeit von ca. 3 Jahren zu rechnen.

Mit Beschluss Nr. 2018 vom 24. Juni 1999 stimmte der Landrat dem Projekt für den Ausbau der Kantonsstrassen im Ortskern von Seltisberg zu.

Durch Einsprachen vor allem im Dorfkern ist das Projekt im Anschluss in zwei Etappen ausgeführt worden.

1. Etappe: Dorfplatz – im Zagenacker zwischen 2000 und 2002

2. Etappe: Durch eine langjährige Umprojektierung in der Zusammenarbeit mit den Anstössern und der Gemeinde Seltisberg konnte die 2. Etappe zwischen 2016 bis 2018 realisiert werden.

1.2. Projektverfasser

Die Bauprojekte wurde durch das Ingenieur- und Planungsbüro Suter in Arboldswil ausgearbeitet: BUDE Nr. 752 vom 16. Dezember 1996

Mit RRB Nr. 2162 vom 16. November 1999 wurde der Auftrag für das Ausführungsprojekt der 1. Etappe und mit BUDE 89 vom 15. März 2015 das Ausführungsprojekt der 2. Etappe an das Ingenieur- und Planungsbüro Suter in Arboldswil vergeben.

1.3. Baugesuch (sofern Bauprojekt)

Die Baubewilligungen wurden in Form von kantonalen Nutzungsplänen erwirkt. Das Projekt für den Ausbau der Kantonsstrassen im Ortskern ist Bestandteil des vom Landrat am 27. Februar 1992 Nr. 525 beschlossenen Strassenetzplanes der Region Ergolztal-West.

1.4. Planauflage, Einspracheverfahren und Werkplangenehmigung

Projektbeschluss:

BUDE Etappe 1 Nr. 537 vom 08. Dezember 2000

BUDE Etappe 2 Nr. 93 vom 02. März 2016

Rechtskraft: RRB Nr. 370 vom 13. März 2001

Nach Raumplanungs- und Baugesetz:

Das Tiefbauamt hat die Projektpläne gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung Seltisberg öffentlich aufgelegt.

Das definitive Projekt zur 1. Etappe wurde während 30 Tagen, vom 08. Januar 2001 bis 06. Februar 2001 in der Gemeinde Seltisberg öffentlich aufgelegt. Die Planauflage ist im Amtsblatt Nr. 1 vom 04. Januar 2001. Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde noch die betroffenen Grundeigentümer oder einsprachenberechtigten Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz Einsprache erhoben.

Als Werkpläne werden genehmigt:

Plan Nr.	Plan	Mst.	Datum
28.2.540-50/A	Situation, Geometrie, Kosten, Oberfläche	1:200	22.11.2000
28.6.540-101/A	Querprofil 861.937	1:50	22.11.2000
28.2.540-13/A	Normalprofil	1:10	11.09.2000
28.2.540-102/A	Bau- und Strassenlinienplan	1:500	22.11.2000
28.2.540-103/A	Landerwerbsplan	1:200	22.11.2000
28.2.454-104	Landerwerbsblätter		22.11.2000

Rechtskraft: BUD-E Nr. 28 vom 04. Februar 2016

Das Projekt zur 2. Etappe wurde während 30 Tagen, vom 09. März bis 10. April 2015 in der Gemeinde Seltisberg öffentlich aufgelegt. Die Planauflage ist im Amtsblatt Nr. 10 vom 05. März 2015. Während der Auflagezeit haben sieben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Einsprache erhoben. An den Verhandlungen wurden sechs Einsprachen zurückgezogen. Über die restliche Einsprache hat der Regierungsrat entschieden (RRB Nr. 1789 vom 17. November 2015). Beschwerden an das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht sind nicht erhoben worden.

Als rechtskräftige Pläne werden genehmigt:

Situationsplan West	20.01.2016,	Plan-Nr. 4/E,	Massstab 1:200
Situationsplan Ost	20.01.2016,	Plan-Nr. 5/D,	Massstab 1:200
Längenprofil	14.01.2016,	Plan-Nr. 6/C,	Massstab 1:500/50
Querprofile	20.01.2016,	Plan-Nr. 7/C,	Massstab 1:100
Landerwerbsplan	20.01.2016,	Plan-Nr. 8/C,	Massstab 1:500
+ zugeh. Landerwerbsblätter			
Normalprofil	14.01.2016,	Plan-Nr. 10/B,	Massstab 1:50
Eigentums- und Unterhaltsplan	20.01.2016	Plan-Nr. 17/C,	Massstab 1:500

1.5. Landerwerb

Der Landerwerb konnte bei beiden Etappen freihändig erfolgen.

1.6. Weitere wichtige Angaben (fallweise)

Keine

2. Krediterteilung

2.1. Bewilligung der Ausgabenbewilligung (altes Recht Verpflichtungskredit) durch den Landrat

Mit der Zustimmung zum Projekt gemäss Beschluss Nr. 1999/2018 vom 24. Juni 1999 hat der Landrat den erforderlichen Kredit bewilligt.

Landratsbeschluss

betreffend Ausbau der Kantonsstrassen im Ortskern von Seltisberg; Bewilligung des Verpflichtungskredites und Erteilung des Enteignungsrechtes

Vom 24. Juni 1999

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Der für das Bauprojekt betreffend den Ausbau der Kantonsstrassen im Ortskern in der Gemeinde Seltisberg erforderliche Verpflichtungskredit von Fr. 6'900'000.- zu Lasten Konto 2312.701.20-132 wird bewilligt. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Oktober 1998 werden bewilligt.*
- 2. Soweit für die Ausführung des Bauvorhabens Areal erworben, zugeteilt oder in Rechte an Grund und Boden sowie in Miet- und Pachtverhältnisse eingegriffen werden muss, wird dem Regierungsrat gemäss § 37 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 das Enteignungsrecht bewilligt und die Bau- und Umweltschutzzdirektion ermächtigt, das Enteignungsverfahren durchzuführen.*
- 3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b, in Verbindung mit § 36, Absatz 2 der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.*

Für das Protokoll:

Andrea Maurer-Rickenbach, Landeskanzlei

2.2. Fakultatives Referendum

Der Landeskanzlei sind innert der verfassungsmässigen Frist keine Abstimmungsbegehren eingereicht worden.

3. Arbeitsvergaben

3.1. Fachberatende Dienste

Die Bauprojekte wurden durch das Ingenieur- und Planungsbüro Suter in Arboldswil ausgearbeitet (siehe 1.2.).

3.2. Verlauf des Beschaffungsverfahrens

Der grösste Teil der Arbeitsgattungen wurden öffentlich ausgeschrieben. Das Interesse war im üblichen Rahmen.

Es wurden folgende Bauunternehmer beauftragt:

Etappe 1: Ziegler AG, RRB Nr. 1360 vom 27. Juni 2000 CHF 1'641'750.05

Etappe 2: Tozzo AG, RRB Nr. 1238 vom 6. September 2016 CHF 1'288'957.25

4. Realisierung

4.1. Bauzeit

1. Etappe: Dorfplatz – im Zagenacker zwischen 2000 und 10. September 2002
2. Etappe: Durch eine langjährige Umprojektierung in der Zusammenarbeit mit den Anstössern und der Gemeinde Seltisberg konnte die 2. Etappe zwischen 2016 bis 2018 realisiert werden. Der Deckbelag wurde Ende Mai 2018 eingebaut.
Sämtliche weiteren Arbeiten konnten termingerecht abgewickelt werden.

4.2. Bau- bzw. Projekt-Leitung

Die Bauleitung wurde durch den beauftragten Ingenieur- und Planungsbüro Suter in Arboldswil wahrgenommen. Das Tiefbauamt stellte die professionelle Bauherrenvertretung und die koordinierte Projektabwicklung sicher.

4.3. Bau- bzw. Projekt-Verlauf

Die Bauarbeiten konnten ohne Probleme durchgeführt werden.

4.4. Änderungen gegenüber dem genehmigten Projekt

Gegenüber dem genehmigten Projekt wurden keine Änderungen vorgenommen.

5. Kostenabrechnung

5.1. Kostenermittlung

Die Gegenüberstellung von bewilligter Ausgabenbewilligung(AB) (altes Recht Verpflichtungskredit) und angefallenen Kosten ist der folgenden Tabelle ersichtlich.

Kostenarten	Bewilligter Kredit					Kosten	
	AB lt. LRB Nr. 2018 vom 24.06.1999	Indexveränderung ab Okt 1998 gemäß LRB	Ausgewiesene Teuerung während der Bauzeit	AB inkl. Index- veränderung und der ausgewiesenen Teuerung	Angefallene Kosten inkl. Teuerung (Baubrechnung)	Minder- kosten gegenüber bewilligtem Kredit	Minder- kosten gegenüber bewilligter AB inkl. Index- veränderung
Tiefbau	6'900'000	766'186.00	0.00	7'666'186.00	6'530'014.52	-369'985.48	-1'136'171.48
Total	6'900'000	766'186.00	0.00	7'666'186.00	6'530'014.52	-369'985.48	-1'136'171.48

5.2. Teuerung

a	Veränderung nach schweizerischem Baupreis-Index Ab Okt 1998 (Preisbasis Landratsbeschluss-Baukredit) bis Okt 1999 resp. März 2016 (Vertragsabschlüsse Baumeisterarbeiten)	CHF	766'186.00
b	Ausgewiesene Teuerung während der Bauzeit	CHF	0.00
c=a+b	Total bewilligte Index- und ausgewiesene Teuerung während der Bauzeit	CHF	766'186.00

5.3. Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer brutto

	Gesamtkosten inkl. MWST, inkl. Teuerung (vor Abzug allfälliger Beiträge)	CHF	6'530'014.52
--	---	-----	--------------

5.4. Erfüllungsgrade

	Finanzieller Erfüllungsgrad (CHF 6,53 Mio. / 7,67 Mio.) (100% = Kredit lt. LRB + Indexveränderung inkl. Teuerung)	85,18 %
	Materieller Erfüllungsgrad des Projektes (<100% = gewisse Arbeiten nicht ausgeführt >100% = zusätzliche Arbeiten die nicht in der LRV vorgesehen waren)	100 %

6. Kostenabweichung

6.1. Darstellung der Abweichung

a	Ausgabenbewilligung gemäss LRB vor Teuerung	CHF	6'900'000.00
b	Index-Veränderung gemäss LRB siehe Abschnitt 52	CHF	766'186.00
c=a+b	Bewilligter Kredit indexiert	CHF	7'666'186.00
d	Gesamtkosten inkl. MWST	CHF	6'530'014.52
e=d-c	Mehr- (+) oder Minderkosten (-)	CHF	-1'136'171.48

Gegenüber der bewilligten Ausgabenbewilligung (altes Recht Verpflichtungskredit) schliesst die Abrechnung mit Minderkosten von CHF 1'136'171.48, bzw. -14,82 % ab.

6.2. Begründung der Mehr- / Minderkosten

Die ausgewiesenen Minderkosten resultieren aus verschiedenen Faktoren:

- Der Zeitpunkt der Vergaben war auf Grund der Wirtschaftslage äusserst vorteilhaft.
- Die seriöse Planung sowie die kompetente Bauleitung durch das Ingenieurbüro.

6.3. Beiträge Dritter, Beiträge anderer Kantone, Gemeindebeiträge, Beiträge von Werken, Industrien, Privaten und Diverse

Keine

7. Gesamte Projektkosten netto

7.1. Objektkosten abzüglich Beiträge

Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer brutto gemäss Abschnitt 53	CHF	6'530'014.52
abzüglich Beiträge	CHF	0.00
Gesamtkostenaufwand netto	CHF	6'530'014.52

7.2. Eigenleistungen

Keine

8. Diverses/Spezielles

Die Abrechnung wurde von Axel Mülemann, Leiter Fachbereich Projektmanagement TBA erstellt.

9. Anträge

9.1. Genehmigung der Schlussabrechnung

- Der Schlussabrechnung für Ausbau der Kantonsstrassen im Ortskern von Seltisberg, mit Gesamtkosten von CHF 6'530'014.52, mit Minderkosten von CHF 1'136'171.48 gegenüber der bewilligten Ausgabenbewilligung (altes Recht Verpflichtungskredit), wird zugestimmt.
- Der materielle Erfüllungsgrad des Projekts beträgt 100 %.
- Der IA 700 074 ist im Verzeichnis der Ausgabenbewilligungen inkl. altrechtlichen Verpflichtungskrediten zu löschen.
- Die vorliegende Schlussabrechnung wird mit der nächsten Sammelvorlage „Abrechnung von Ausgabenbewilligungen inkl. altrechtlichen Verpflichtungskrediten“ dem Landrat unterbreitet.



Isaac Reber
Vorsteher

Verteiler

- TBA (Z, V-PM)
- **Abteilung Wirtschaft und Finanzen**
- Finanzverwaltung, Buchhaltung
- Finanzkontrolle



Liestal, 16. April 2025
IFB / TBA

Entscheid Nr. 132

Schlussabrechnung Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit)

Kostenart 5010 0 010, Innenauftrag: 700 083, P2301

Korrektion Ortsdurchfahrt Grellingen, Ausführung 1. Etappe: Abschnitt Baselstrasse

LRV: Nr. 2013/335 vom 17. September 2013

LRB: Nr. 2014/1702 vom 16. Januar 2014

1. Projekt

1.1. Ausgangslage, Projektgenehmigung

Mit der Ortsumfahrung durch den Eggfluh>tunnel konnte der Verkehr auf der Ortsdurchfahrt Grellingen im Strassenzug Baselstrasse – Bahnhofstrasse bis heute nahezu halbiert werden. Nach wie vor geblieben ist der (Pendler-)Durchgangsverkehr von/nach Seewen und Nunningen. Mit dem Projekt "Ortsdurchfahrt Grellingen" soll nun der Strassenzug Baselstrasse – Delsbergstrasse den heutigen Anforderungen angepasst und der Dorfkern aufgewertet werden.

Diese flankierende Massnahme nach Fertigstellung des Eggfluh>tunnels bezweckt insbesondere auch die Verbesserung der Verkehrssicherheit und berücksichtigt den Instandsetzungsbedarf der Kantonsstrasse.

Mit dem Landratsbeschluss Nr. 2001/310 vom 18. Dezember 2001 bzw. dem Rektifikat LRB Nr. 564 vom 31. Oktober 2002 wurde für die Ausarbeitung des Gestaltungskonzeptes ein Projektierungskredit (Ausgabenbewilligung) von CHF 150'000.00 bewilligt.

Mit Beschluss Nr. 2014/1702 vom 16. Januar 2014 stimmte der Landrat dem Projekt für Korrektion Ortsdurchfahrt Grellingen, Ausführung 1. Etappe: Abschnitt Baselstrasse zu.

1.2. Projektverfasser

Das Projekt wurde bis zur Stufe Bauprojekt durch das Ingenieurbüro Glaser Sacher Keller AG, Ingenieure Architekten in Bottmingen ausgearbeitet.

Für das Ausführungsprojekt und die Realisierung (SIA-Phasen 41-53) wurde durch Rudolf Keller & Partner AG, Muttenz engagiert. Arbeitsvergabe, RRB Nr. 1246 vom 9. Juli 2013.

1.3. Baugesuch (sofern Bauprojekt)

Die Baubewilligung wurde in Form eines kantonalen Nutzungsplans erwirkt.

1.4. Planauflage, Einspracheverfahren (sofern Bauprojekt)

Das Projekt für die Ortsdurchfahrt Grellingen ist Bestandteil des vom Landrat am 26. März 2009 beschlossenen kantonalen Richtplan Basel-Landschaft (Nr. 1080). Mit BUDE Nr. 254 vom 07. Juni 2011 hat die Bau- und Umweltschutzdirektion das Projekt beschlossen.

Die Pläne über das Bauprojekt wurden vom 20. Juni 2011 bis 19. Juli 2011 in der Gemeindeverwaltung Grellingen öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagefrist haben der Gemeinderat und vier Grundeigentümer Einsprache erhoben. An den Einigungsverhandlungen wurden vier Einsprachen zurückgezogen. Über die letzte, unerledigte Einsprache hat der Regierungsrat entschieden.

Dagegen erhob der Einsprecher Beschwerde an das Kantonsgericht. An der Verhandlung vor dem Kantonsgericht am 20. Juni 2012 wurde zwischen dem Beschwerdeführer und dem Regierungsrat eine Vereinbarung geschlossen. Mit Verfügung der Präsidentin des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 22. Juni 2012 wurde infolge der Vereinbarung das Beschwerdeverfahren als erledigt abgeschrieben. Damit sind sämtliche Einsprachen erledigt. Die Trottoirbreite beim Grenzpunkt mit den Koordinaten 611 504/254 691 wurde gemäss der erwähnten Vereinbarung angepasst.

1.5. Werkplangenehmigung

Mit Beschluss Nr. 402 vom 23. August 2012 wurden folgende Pläne durch die Bau- und Umweltschutzzdirektion für rechtskräftig erklärt:

Plan Nr. TBAL2149.07-01/06e	Situation M. 1:200	2.Juli 2012
Plan Nr. TBAL2149.07-01/05e	Situation M. 1:200	2.Juli 2012
Plan Nr. TBAL2149.07-01/07e	Situation M. 1:200	2.Juli 2012
Plan Nr. TBAL2149.07-01/09e	Situation M. 1:200	2.Juli 2012
Plan Nr. TBAL2149.07-01/38c	Werkleit. U. Entwässerung M. 1:200	2.Juli 2012
Plan Nr. TBAL2149.07-01/39c	Werkleit. U. Entwässerung M. 1:200	2.Juli 2012
Plan Nr. TBAL2149.07-01/40c	Werkleit. U. Entwässerung M. 1:200	2.Juli 2012
Plan Nr. TBAL2149.07-01/41c	Werkleit. U. Entwässerung M. 1:200	2.Juli 2012
Plan Nr. TBAL2149.07-01/42c	Werkleit. U. Entwässerung M. 1:200	2.Juli 2012
Plan Nr. TBAL2149.07-01/14e	Landerwerb M. 1:500	2.Juli 2012
Plan Nr. TBAL2149.07-01/16d	Landerwerbsblätter M. 1:200	2.Juli 2012
Plan Nr. TBAL2149.07-01/70b	Eigentum u. Unterhalt M. 1:200	2.Juli 2012
Plan Nr. TBAL2149.07-01/71b	Eigentum u. Unterhalt M. 1:200	2.Juli 2012
Plan Nr. TBAL2149.07-01/72b	Eigentum u. Unterhalt M. 1:200	2.Juli 2012
Plan Nr. TBAL2149.07-01/73b	Eigentum u. Unterhalt M. 1:200	2.Juli 2012
Plan Nr. TBAL2149.07-01/74b	Eigentum u. Unterhalt M. 1:200	2.Juli 2012
Plan Nr. TBAL2149.05-02/02d	Querprofile M. 1:100	2.Juli 2012
Plan Nr. TBAL2149.05-03/01e	Normalprofile M. 1:50	2.Juli 2012
Plan Nr. TBAL2149.05-04/02d	Längenprofile M. 1:500/50	2.Juli 2012
Plan Nr. TBAL2149.05-04/03d	Längenprofile M. 1:500/50	2.Juli 2012

1.6. Landerwerb

Der Landerwerb bei den privaten Liegenschaften konnte freihändig erfolgen.

2. Ausgabenbewilligung (Altes Recht: Verpflichtungskredit)

2.1. Bewilligung der Ausgabenbewilligung (Altes Recht: Verpflichtungskredit) durch den Landrat

Mit der Zustimmung zum (Bau-)Projekt gemäss Beschluss Nr. 1702 vom 16. Januar 2014 hat der Landrat die erforderliche Ausgabenbewilligung (Altes Recht: Verpflichtungskredit) bewilligt.

Der Landratsbeschluss lautet:

*Landratsbeschluss
über Korrektion Ortsdurchfahrt Grellingen, Ausführung 1. Etappe, Abschnitt Baselstrasse*

vom 16. Januar 2014

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. *Der für das Projekt betreffend die Ortsdurchfahrt Grellingen, Abschnitt Baselstrasse/ linksufrige Bahnhofstrasse bis Birsbrücke/ Delsbergerstrasse bis Restaurant "Adler" in der Gemeinde Grellingen erforderliche Verpflichtungskredit von Fr. 7'150'000.- inkl. Mehrwertsteuer von 8.0 Prozent wird bewilligt. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Oktober 2012 werden bewilligt.*
2. *Die Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b, in Verbindung mit § 36, Absatz 2 der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.*

*Für das Protokoll:
Michael Engesser, Landeskanzlei*

2.2. Fakultatives Referendum

Der Landeskanzlei sind innert der verfassungsmässigen Frist keine Abstimmungsbegehren eingereicht worden.

3. Arbeitsvergaben

Zentrale Beschaffungsstelle BUD

3.1. Verlauf des Beschaffungsverfahrens

Der grösste Teil der Arbeitsgattungen wurden öffentlich ausgeschrieben. Das Interesse war im üblichen Rahmen.

Es wurden folgende Dienstleister beauftragt (Verträge ab ca. CHF 30'000.-):

Planung und Bauleitung	RRB Nr. 1246	9.7.2013	Rudolf Keller & Partner AG	499'569.15
Rissaufnahmen		3.6.2014	Oswald Baulesl GmbH	42'314.30
Bauherrenunterstützung			BC Consulting	50'000.00
Gestaltungskonzept		7.1.2014	OTT + Partner AG	34'396.63

Es wurden folgende Unternehmungen beauftragt (Verträge ab ca. CHF 30'000.-):

Baumeisterarbeiten	RRB Nr. 1831	2.12.2014	Tozzo AG	3'850'110.15
Wechseltextanzeigen	BUD-E Nr. 47	23.1.2015	Walter AG	211'817.60
Steuerung der WTA		27.2.2015	Stromundbit GmbH	52'795.80
Öffentliche Beleuchtung	BUD-E Nr. 169	21.4.2015	EBM	190'640.88
Metallbauarbeiten	TBA-E Nr. 20	21.5.2015	Sailer Metallbau AG	107'413.05
Fundamente für WTA		4.6.2015	Albin Borer AG	37'834.85
Materialprüfungen		25.8.2015	Viatec	41'341.80
Geländer Private		5.1.2016	H. Nussbaumer GmbH	51'842.55

4. Realisierung

4.1. Bauzeit

Mit den Bauarbeiten wurde am 02. März 2015 begonnen. Die Ausführung wurde in mehreren Phasen mit gesteuerten Lichtsignalanlagen vorgenommen. Die Länge der einzelnen Phasen waren zwischen ca. 70 und 200m lang. Die Strasse konnte immer einspurig befahren werden.

Im Dezember 2016 konnten die wesentlichen Arbeiten fertiggestellt werden. Allerdings war es für die Deckbelagsarbeiten bereits zu kalt. Sie mussten auf den Sommer 2017 verschoben werden und wurden am 28. - 30. August 2017 durchgeführt.

Kleinere Restarbeiten wurden noch im Sommer 2018 und im Sommer 2022 ausgeführt.

Sämtliche Arbeiten konnten termingerecht abgewickelt werden.

4.2. Bau- bzw. Projekt-Leitung

Die Bauleitung wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro Rudolf Keller AG wahrgenommen. Das Tiefbauamt stellte die professionelle Bauherrenvertretung und die koordinierte Projektabwicklung sicher.

Die Projektleitung erfolgte durch Andree Binninger, Stv. Axel Mühlemann

Die Oberbauleitung erfolgte durch Rolf Büchler, Stv. Andree Binninger

4.3. Änderungen gegenüber dem genehmigten Projekt

Gegenüber dem genehmigten Projekt wurden keine Änderungen vorgenommen.

5. Kostenabrechnung

5.1. Kostenermittlung

Die Gegenüberstellung von bewilligtem Baukredit (Kostenvoranschlag) und angefallenen Kosten ist der folgenden Tabelle ersichtlich.

	Ausgaben-Nr. 1702 vom 16.01.2014	Indexveränderung ab Okt 2012 gemäss LRB	Ausgewiesene Teuerung während der Bauzeit	Ausgaben-Kredit inkl. Indexveränderung und der ausgewiesenen Teuerung	Angefallene Kosten inkl. Teuerung (Bauabrechnung)	Minderkosten gegenüber bewilligter Ausgabenbewilligung	Minderkosten gegenüber bewilligter Ausgabenbewilligung inkl. Indexveränderung
1	2	3	4	5 (2+3+4)	6	7 (6-2)	8 (6-5)
Tiefbau	7'150'000	367'845.00	0.00	7'517'845.00	5'787'537.59	-1'362'462.41	-1'730'307.41
Total	7'150'000	367'845.00	0.00	7'517'845.00	5'787'537.59	-1'362'462.41	-1'730'307.41

5.2. Teuerung

a	Veränderung nach schweizerischem Baupreis-Index (Nordwestschweiz Tiefbau) Ab Okt 2012 (Preisbasis Landratsbeschluss-Baukredit) bis Okt 2014 (Vertragsabschluss Tiefbauarbeiten)	CHF	367'845.00
b	Ausgewiesene Teuerung während der Bauzeit	CHF	0.00
c=a+b	Total bewilligte Index- und ausgewiesene Teuerung während der Bauzeit	CHF	367'845.00

5.3. Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer brutto

Gesamtkosten inkl. MWST, inkl. Teuerung (vor Abzug allfälliger Beiträge)	CHF	5'787'537.59
--	-----	--------------

5.4. Erfüllungsgrade

Finanzieller Erfüllungsgrad (CHF 5,8 Mio. / 7,5 Mio.) (100% = Kredit lt. LRB + Indexveränderung inkl. Teuerung)	76,98 %
Materieller Erfüllungsgrad des Projektes (<100% = gewisse Arbeiten nicht ausgeführt >100% = zusätzliche Arbeiten die nicht in der LRV vorgesehen waren)	100 %

6. Kostenabweichung

6.1. Darstellung der Abweichung

a	Kredit gemäss LRB vor Teuerung	CHF	7'150'000.00
b	Index-Veränderung gemäss LRB siehe Abschnitt 52	CHF	367'845.00
c=a+b	Bewilligter Kredit indexiert	CHF	7'517'845.00
d	Gesamtkosten inkl. MWST	CHF	5'787'537.59
e=d-c	Mehr- (+) oder Minderkosten (-)	CHF	-1'730'307.41

Gegenüber dem bewilligten Kredit schliesst die Abrechnung mit Minderkosten von CHF 1'730'307.41, bzw. -23.02 % ab.

6.2. Begründung der Mehr-/ Minderkosten

Die ausgewiesenen Mehr- / Minderkosten resultieren aus verschiedenen Faktoren:

- Die Kosten für den Landerwerb wurden im KV sehr konservativ angesetzt.
- Der Zeitpunkt der Vergaben war auf Grund der Wirtschaftslage äusserst vorteilhaft.
- Die seriöse Planung und Ausführung durch die beauftragten Planer und die Unternehmungen.
- Die kompetente und enge Zusammenarbeit zwischen dem Bauherrn / Bauleitung und den Unternehmungen.

7. Beiträge Dritter

7.1. Bundesbeiträge, Beiträge anderer Kantone, Gemeindebeiträge, Werken, Industrien, Privaten

Die Anteile von Werken, Industrien oder Privaten wurden von den Beteiligten direkt übernommen und flossen somit gar nicht in die "Buchhaltung" des Kantons ein.

8. Gesamte Projektkosten netto

8.1. Objektkosten abzüglich Beiträge

Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer brutto gemäss Abschnitt 53	CHF	5'787'537.59
abzüglich Beiträge andere Kantone	CHF	0.00
abzüglich Beiträge Gemeinden	CHF	0.00
abzüglich Beiträge Werken, Industrien, Private	CHF	0.00
Gesamtkostenaufwand netto	CHF	5'787'537.59

8.2. Eigenleistungen

Keine

9. Diverses/Spezielles

Die Abrechnung wurde von Axel Mühlemann, Leiter Fachbereich Projektmanagement TBA erstellt.

10. Anträge

10.1. Genehmigung der Schlussabrechnung

Der Schlussabrechnung für Korrektion Ortsdurchfahrt Grellingen, Ausführung 1. Etappe: Abschnitt Baselstrasse, mit Gesamtkosten von CHF 5'787'537.59, mit Minderkosten von CHF 1'730'307.41, bzw. 23,02 % gegenüber der bewilligten Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit), wird zugestimmt.

- Der materielle Erfüllungsgrad des Projekts beträgt 100%.
- Die IA 700 083 ist im Verzeichnis der Ausgabenbewilligungen inkl. altrechtlichen Verpflichtungskrediten zu löschen.
- Die vorliegende Schlussabrechnung wird mit der nächsten Sammelvorlage 'Abrechnung von Ausgabenbewilligungen inkl. altrechtlichen Verpflichtungskrediten' dem Landrat unterbreitet.

Isaac Reber
Vorsteher

Verteiler

- TBA (Z, V-PM)
- Abteilung Wirtschaft und Finanzen
- Finanzverwaltung, Buchhaltung
- Finanzkontrolle

ue
V

Liestal, 16. April 2025
IFB / TBA

Entscheid Nr. 2025/023

Schlussabrechnung Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit)

Konto 5010 0 010 / 700077 (2312.501.20-139) / P2301

Genehmigung des Spezialrichtplans Salina-Raurica
und der Projektierungs- und Verpflichtungskredite für die Schlüsselprojekte im Gebiet Salina Raurica und Realisierung von ersten Projekten

Landratsvorlage Nr. 2007/005A vom 16. Januar 2007

Landratsbeschluss Nr. 2009/982 vom 15. Januar 2009

1. Projekt

1.1. Ausgangslage, Projektgenehmigung

Mit dem Landratsbeschluss Nr. 2009/982 vom 15. Januar 2009 wurde der Generalrichtplan Salina-Raurica sowie verschiedene Projektierungs- und Verpflichtungskredite für die Schlüsselprojekte im Gebiet Salina Raurica bewilligt.

Dabei ging es um die Erhaltung der attraktiven Sandortvorteile der Region Nordwestschweiz.

Mit dieser Schlussabrechnung wird die im Punkt 11 des Beschlusses aufgeführte Ausgabenbewilligung für die Projektierung der Hauptstrasse in Augst über 500'000 Franken abgerechnet.

Dank dieser Ausgangslage, den guten Standortfaktoren, der heutigen Wirtschaftskraft und der wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstruktur ist das künftige Wachstumspotenzial intakt. Vor dem Hintergrund eines zunehmend härter werdenden Standortwettbewerbs geht es in den kommenden Jahren darum, die guten Rahmenbedingungen zu erhalten, Freiraum und baureife Flächen für die Entwicklung vorzubereiten und durch geschicktes Standortmarketing wertschöpfungsstarke Unternehmen anzuziehen.

Eine wichtige Aufgabe des Staates ist es, mit Infrastrukturanlagen und mit raumplanerischen Massnahmen gut erreichbare und baureife Flächen bereitzustellen – im Sinne der Vorsorge für einen mittel- bis langfristigen Zeitraum.

Das Tiefbauamt erhielt mit dem Auftrag zur Gesamtplanung Salina-Raurica ebenfalls den Auftrag eine Verbesserung der Verkehrssituation in Augst zu erarbeiten.

Mit der Verkehrsberuhigung auf der Hauptstrasse in Augst wird der bereits heute hohen Belastung (13'500 DTV) auf der Ortsdurchfahrt Rechnung getragen. Allerdings entwickelt sich das Wohn- und Gewerbegebiet in Kaiseraugst stark und ohne entsprechende Massnahmen dürfte die Verkehrsbelastung auf der Hauptstrasse in Augst gross bleiben. Als Massnahme wird die Verkehrsberuhigung zwischen der Verzweigung Frenkendorferstrasse und dem Ortskern Augst und die Verkehrsberuhigung bzw. der Rückbau des Abschnitts Verzweigung Frenkendorferstrasse - Pratteln Längi durchgeführt.

Im Punkt 11 des Beschlusses wurde für die Projektierung der Hauptstrasse in Augst eine Ausgabenbewilligung von brutto 500'000 Franken bewilligt.

Mit Beschluss Nr. 2009/982 vom 15. Januar 2009 stimmte der Landrat dem Projekt für Genehmigung des Spezialrichtplans Salina-Raurica und der Projektierungs- und Verpflichtungskredite für die Schlüsselprojekte im Gebiet Salina Raurica und Realisierung von ersten Projekten zu.

1.2. Projektverfasser

Das Vorprojekt wurde durch das Ingenieurbüro Jauslin+Stebler Ingenieure AG, Muttenz und das Bauprojekt von gsi Bau- und Wirtschaftsingenieure AG, Basel bearbeitet.

Regierungsratsbeschluss Nr. 1294 vom 13. September 2011 gsi AG CHF 401'839.60

1.3. Baugesuch, Planauflage, Einspracheverfahren, Werkplangenehmigung und Landervertrag

Keine, siehe 4. Planungsverlauf

1.4. Weitere wichtige Angaben (fallweise)

Keine

2. Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit)

2.1. Bewilligung der Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) durch den Landrat

Mit der Zustimmung zum Projekt gemäss Beschluss Nr. Nr. 2009/982 vom 15. Januar 2009 hat der Landrat die erforderliche Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) bewilligt.

Landratsbeschluss

über Genehmigung des Spezialrichtplans Salina-Raurica

und der Projektierungs- und Verpflichtungskredite für die Schlüsselprojekte im Gebiet Salina-Raurica und Realisierung von ersten Projekten

vom 15. Januar 2009

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat genehmigt den Spezialrichtplan Salina-Raurica.
2. Der Landrat stimmt der Gesamtplanung Salina-Raurica zu.
- 2.1. Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bauen über den Ruinen als optionale Erweiterung des Gebietes Augst-Oberdorf und zum Schutze der römischen Strukturen zu prüfen.»
- 3.1. Dem Gestaltungswettbewerb und der Realisierung des Projekts Längi-Park wird zuge-stimmt und ein Verpflichtungskredit von brutto 3'850'000 CHF (inkl. MwSt.) zu Lasten der Voranschläge ARP 2008-2010 des Kontos ARP Nr. 2350.318.20-006 bewilligt.
- 3.2. Der Landrat nimmt Kenntnis von den Beiträgen der Gemeinden Pratteln in der Höhe von 562'500 CHF und den Beiträgen von Privaten in Höhe von 900'000 CHF zu Gunsten der Konti Nr. 2350.465.60-006, 2350.466.00-006, 2350.462.11-006.
- 4.1. Der Projektierung und der Realisierung des Projekts Rhein-Park wird zugestimmt und ein Verpflichtungskredit von brutto 2'810'000 CHF (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung (1'000'000 CHF) Konto Nr. 2350.503.30-006 sowie der laufenden Rechnung (1'810'000 CHF) Konto Nr. 2350.318.20-006, 2350.365.70-006 bewilligt.
- 4.2. Der Landrat nimmt Kenntnis von den Beiträgen von Privaten in Höhe von 1'320'000 CHF zu Gunsten der Konti Nr. 2350.465.60-006, 2350.466.00-006.
- 5.1. Von der Projektierung und der Realisierung des Projekts Grün- und Freiraumkonzept wird Kenntnis genommen.
- 5.2. Der Landrat nimmt Kenntnis des Beitrags der Gemeinden Pratteln und Augst in Höhe von 200'000 CHF.
- 6.1. Der Erstellung des Bahnhofsvorplatzes wird zugestimmt und ein Verpflichtungskredit von brutto 2'500'000 CHF (inkl. MwSt.) zu Lasten der laufenden Rechnung Konto Nr. 2317.364.00-016 (1'000'000 CHF) sowie der Investitionsrechnung Konto Nr. 2350.503.30-006 (1'500'000 CHF) bewilligt.
- 6.2. Der Landrat nimmt Kenntnis von dem Beitrag der Gemeinde Pratteln in Höhe von 500'000 CHF zu Gunsten Konto Nr. 2317.462.10-015.
7. Der Projektierung der drei neuen Haltestellen und des Tram-Korridors wird zugestimmt und ein Verpflichtungskredit von brutto 1'344'000 CHF (inkl. MwSt.) zu Lasten des Kontos Nr. 2317.364.00-016 bewilligt.
8. Dem Aufbau eines Verkehrsmanagements wird zugestimmt und ein Ver-pflichtungskredit von brutto 300'000 CHF (inkl. MwSt.) zu Lasten des Kontos Nr. 2312.501.20-150 bewilligt.
- 9.1. Der Verlegung der Rheinstrasse wird zugestimmt und ein Verpflichtungskredit von brutto 3'000'000 CHF (inkl. MwSt.; ohne Berücksichtigung der anfallenden Sanierungskosten Rheinstrasse) zu Lasten des Kontos Nr. 2312.501.20-150 sowie für den Landerwerb von brutto 10'500'000 CHF zu Lasten des Kontos Nr. 2312.501.20-150 bewilligt.
- 9.2. Der Landrat nimmt Kenntnis von den Landkäufen in Höhe von 10'500'000 CHF zu Lasten Konto Nr. 2312.501.20-150 für die Rheinstrassenverlegung und von den Landverkäufen an Dritte.
10. Von der Projektierung und der Realisierung des Rückbaus Rheinstrasse wird Kenntnis genommen.

11. Der Projektierung der Verkehrsberuhigung Hauptstrasse Augst wird zugestimmt und ein Verpflichtungskredit von brutto 500'000 CHF (inkl. MwSt.) zu Lasten des Kontos Nr. 2312.501.20-139 bewilligt.
12. Der Durchführung von Störfalluntersuchungen wird zugestimmt und ein Verpflichtungskredit von brutto 100'000 CHF (inkl. MwSt.) zu Lasten des Kontos Nr. 2380.318.20-100 bewilligt.
13. Von der Projektierung und Umsetzung von Lärmschutzmassnahmen wird Kenntnis genommen.
14. Der Durchführung des Gebietsmanagements wird zugestimmt. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von 300'000 CHF zu Lasten Konto Nr. 2350.318.20-006 wird bewilligt. 
15. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von brutto 1'000'000 CHF zu Lasten des Kontos Nr. 2350.318.20-006 für die Durchführung des Gebietsmarketings wird bewilligt.
16. Der Regierungsrat trifft geeignete Massnahmen, damit die historischen Relikte der Salzgewinnung (namentlich die Türme und zugehörige Bauten) am bestehenden oder einem nahe liegenden Standort eine definitive Bleibe in einem würdigen, ihrer Bedeutung für die Kantonsgeschichte entsprechenden Rahmen ("Salinapark") finden können.
17. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
18. Die Ziffern 3.1, 4.1, 6.1, 7, 9.1, 11, 15 dieses Beschlusses unterliegen gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
19. Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Bundesrat den Spezialrichtplan genehmigt hat.
20. Die Ziffern 3.2, 4.2, 5.2, 6.2, 9.2 dieses Beschlusses erfolgen unter dem Vorbehalt, dass Dritte Kreditbeiträge rechtskräftig beschlossen haben. Die Kredite werden, da wo keine Rechtsgrundlagen für den Kostenteiler vorliegen, erst rechtskräftig, wenn die entsprechenden Verträge allseitig unterzeichnet vorliegen und die Beitragszahlungen zugesichert sind.

Liestal, Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

2.2. Fakultatives Referendum

Der Landeskanzlei sind innert der verfassungsmässigen Frist keine Abstimmungsbegehren eingereicht worden.

3. Arbeitsvergaben

3.1. Verlauf des Beschaffungsverfahrens

Die Planungsarbeiten ab der Phase Vorprojekt wurden öffentlich ausgeschrieben. Das Interesse war im üblichen Rahmen.

Es wurden folgende Unternehmer beauftragt:

Forum für Architektur und Kunst
Jauslin+Stebler Ingenieure AG

Pfirter, Nyfeler + Partner AG
gsi Bau- und Wirtschaftsingenieure AG

4. Planungsverlauf

Das kantonale Tiefbauamt plant eine Umgestaltung der Hauptstrasse in Augst. Neben der Sanierung des Strassenaufbaus sah das Vorprojekt auch eine Absenkung der Strasse im Bereich der SBB-Brücke um rund 80 cm vor. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Ausnahme- und Schwertransporte künftig ohne Höhenbeschränkung durch Augst rollen können.

Gegen das aktuelle Projekt Sanierung / Umgestaltung Ortsdurchfahrt ist in der Gemeinde ein grosser Widerstand vorhanden.

- Das Postulat 2012-253 greift vor allem die Themen auf, die auch in der Gemeinde und in der Bevölkerung auf Widerstand stossen: Dies sind die geplante Absenkung, die voraussichtlich lange Bauzeit inkl. Verkehrsführung und die archäologischen Grabungen. Zudem wird angeführt, dass seitens Kanton keine übergeordnete Planung stattfinde, da sonst die Abfolge und Inhalte der Verkehrsplanungen in und um Augst (Salina Raurica inkl. Umfahrung Augst, Erschliessungsplanung Entwicklungskonzept Augusta Raurica & Sanierung Ortsdurchfahrt Augst) völlig anders aussehen müssten.
- Im Zusammenhang mit dem Postulat wurde die landrätliche BPK am 17. Januar 2013 über das Projekt informiert.
- Das Postulat wurde am 21. März 2013 vom Landrat an die Regierung überwiesen (Beschluss Nr.1148).

Die Beantwortung des Postulats ist erfolgt. Es wird beabsichtigt eine Umfahrung Augst auf ihre Machbarkeit hin zu prüfen und eine mögliche Linienführung mit dem Kanton Aargau abzustimmen. Für diese Planungen soll ein Planungskredit im Landrat beantragt werden (Federführung TBA M, GV). Das Postulat wurde mit Beschluss Nr.1514 vom Landrat am 31. Oktober 2013 abgeschrieben.

Die Planung gemäss Punkt 11 des LRB wurde somit eingestellt und das Projekt abgebrochen.

5. Kostenabrechnung

5.1. Kostenermittlung

Die Gegenüberstellung von bewilligtem Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) (Kostenvoranschlag) und angefallenen Kosten ist in der folgenden ersichtlich.

Kostenarten	Bewilligte Ausgabenbewilligung (AB)					Kosten		
	AB lt. LRB	Indexveränderung ab gemäss LRB	Ausgewiesene Teuerung während der Projektzeit	AB inkl. Indexveränderung und der ausgewiesenen Teuerung	Angefallene Kosten inkl. Teuerung (Bauabrechnung)	Mehr- Minder- kosten gegenüber bewilligten AB	Mehr- Minder- kosten gegenüber bewilligter AB inkl. Index- veränderung	
1	2	3	4	5 (2+3+4)	6	7 (6-2)	8 (6-5)	
Planung	500'000	0.00	0.00	500'000.00	371'238.70	-128'761.30	-128'761.30	
Total	500'000	0.00	0.00	500'000.00	371'238.70	-128'761.30	-128'761.30	

5.2. Teuerung

Da im Landratsbeschluss keine Preisbasis für die Kosten angegeben wird und der Kredit nicht ausgeschöpft wurde, wird auf eine Berechnung der Teuerung verzichtet.

a	Veränderung nach schweizerischem Baupreis-Index Ab (Preisbasis Landratsbeschluss Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) bis (Vertragsabschluss))	CHF	0.00
b	Ausgewiesene Teuerung während der Bauzeit	CHF	0.00
c=a+b	Total bewilligte Index- und ausgewiesene Teuerung während der Bauzeit	CHF	0.00

5.3. Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer brutto

	Gesamtkosten inkl. MWST, inkl. Teuerung (vor Abzug allfälliger Beiträge)	CHF	371'238.70
--	--	-----	------------

5.4. Erfüllungsgrade

	Finanzialer Erfüllungsgrad (CHF 0,37 Mio. / CHF 0,5 Mio.) (100 % = Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) lt. LRB + Indexveränderung inkl. Teuerung)	74,25 %
	Materieller Erfüllungsgrad des Projektes (<100 % = gewisse Arbeiten nicht ausgeführt >100 % = zusätzliche Arbeiten die nicht in der LRV vorgesehen waren)	75 %

6. Kostenabweichung

6.1. Darstellung der Abweichung

a	Kredit gemäss LRB vor Teuerung	CHF	500'000.00
b	Index-Veränderung gemäss LRB siehe Abschnitt 52	CHF	0.00
c=a+b	Bewilligter Kredit indexiert	CHF	500'000.00
d	Gesamtkosten inkl. MWST	CHF	371'238.70
e=d-c	Mehr- (+) oder Minderkosten (-)	CHF	-128'761.30

Gegenüber der bewilligten Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) schliesst die Abrechnung mit Minderkosten von 128'761.30 Franken, bzw. 25,75 % ab.

6.2. Begründung der Mehr-/ Minderkosten

Das Postulat wurde mit Beschluss Nr.1514 vom Landrat am 31. Oktober 2013 abgeschrieben. Die Planung gemäss Punkt 11 des LRB wurde somit eingestellt.

7. Beiträge Dritter

Keine

8. Gesamte Projektkosten netto

8.1. Objektkosten abzüglich Beiträge

Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer brutto gemäss Abschnitt 53	CHF	371'238.70
abzüglich Beiträge	CHF	0.00
Gesamtkostenaufwand netto	CHF	371'238.71

8.2. Eigenleistungen

(Ausweisen der Eigenleistungen. Ermittlung via Novotime – Stundenerfassung)

Keine

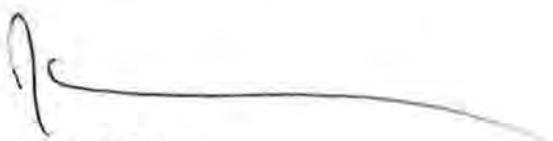
9. Diverses/Spezielles

Die Projektleitung wurde von Ralf Wassmer im TBA ausgeübt.

10. Anträge

10.1. Genehmigung der Schlussabrechnung

- Der Schlussabrechnung für die Projektierung der Hauptstrasse Augst, Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) mit Gesamtkosten von 371'238.70 Franken, mit Minderkosten von 128'761.30 Franken gegenüber der bewilligten Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit), wird zugestimmt.
- Der materielle Erfüllungsgrad des Projekts beträgt 75 %.
- Die IA 700 077 ist im Verzeichnis der Ausgabenbewilligungen inkl. altrechtlichen Verpflichtungskrediten zu löschen.
- Die vorliegende Schlussabrechnung wird mit der nächsten Sammelvorlage ‚Abrechnung von Ausgabenbewilligungen inkl. altrechtlichen Verpflichtungskrediten‘ dem Landrat unterbreitet.



Isaac Reber
Vorsteher

Verteiler

- TBA (Z, V-PM)
- Abteilung Wirtschaft und Finanzen
- Finanzverwaltung, Buchhaltung
- Finanzkontrolle

Liestal, 6. Juni 2025
IFB / TBA

Entscheid Nr. 2025/108

Schlussabrechnung Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit)

Kostenarten-Nr.: 5010 0 010, Innenauftrags-Nr. 701042
Aesch, Zubringer Pfeffingerring; Projektgenehmigung; Projektierungs- und Baukredit
Landratsvorlage Nr. 2014/166 vom 13. Mai 2014
Landratsbeschluss Nr. 2014/2101 vom 4. September 2014

1. Projekt

1.1. Ausgangslage, Projektgenehmigung

Der Zubringer Pfeffingerring in Aesch war seit den 1970er Jahren Bestandteil des geplanten kantonalen Strassennetzes. Das Projekt wurde zwar bis zu einem rechtskräftigen Bauprojekt entwickelt, jedoch nie ausgeführt. Im Zusammenhang mit der Projektierung des Vollanschluss Aesch sowie der dynamischeren Entwicklung im Gewerbegebiet Aesch-Nord in den letzten Jahren, drängte sich der Bedarf nach einer Realisierung des Zubringers Pfeffingerring erneut auf. Im Rahmen der Landratsvorlage für den Projektierungskredit für den Vollanschluss Aesch wurde aus diesem Grund zusätzlich ein entsprechender Projektierungskredit für Vorstudie und Vorprojekt eingeholt. Auch diverse politische Vorstösse verlangten eine umgehende Realisierung.

Das Projekt Zubringer Pfeffingerring hatte folgende Ziele: Verbesserung des Verkehrsflusses, eine leistungsfähige Erschliessung des Gewerbegebiet Aesch-Nord und Entlastung des nachgeordneten Strassennetzes und der Wohn- und Dorfkerngebiete vom Durchgangsverkehr.

Nachdem ein Vorprojekt für den Zubringer Pfeffingerring vorlag, galt es in einem nächsten Schritt das Bauprojekt und den Umweltverträglichkeitsbericht auszuarbeiten und das Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Zusammen mit dem dafür erforderlichen Projektierungskredit wurde gleichzeitig auch der Baukredit für die Realisierung des Projektes eingeholt. Die Kostenschätzung für die Projektierung und Realisierung des Zubringers Pfeffingerring beliefen sich auf 22,44 Mio. Franken (+/- 20 %).

Mit Beschluss Nr. 2014/2101 vom 4. September 2014 stimmte der Landrat dem Projekt für Aesch, Zubringer Pfeffingerring; Projektgenehmigung; Projektierungs- und Baukredit zu.

1.2. Projektverfasser

Das Vorprojekt wurde vom Ingenieurbüro Rapp Trans AG erstellt.

Das Bauprojekt wurde durch das Ingenieurbüro Jauslin + Stebler Ingenieure AG ausgearbeitet: Regierungsratsbeschluss Nr. 1016 vom 1. Juli 2014

1.3. Baugesuch

Die Baubewilligung wurde in Form eines kantonalen Nutzungsplans erwirkt.

Das Bauprojekt ist verwaltungsintern sowie der Gemeinde Aesch und dem Zweckverband Regionale Wasserversorgung "Aesch – Dornach - Pfeffingen" zur Stellungnahme unterbreitet worden. Die Einwände und Vorschläge wurden, soweit als möglich, in das Projekt einbezogen.

Projektbeschluss: BUD-E Nr. 15 vom 18. Januar 2016

1.4. Planauflage, Einspracheverfahren

Das Projekt hatte während 30 Tagen, vom 8. Februar bis 8. März 2016 in der Gemeindeverwaltung Aesch öffentlich aufgelegen. Die Planauflage ist im Amtsblatt Nr. 04 vom 28. Januar 2016 publiziert worden. Alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hingewiesen worden.

Während der Auflagezeit hat ein Baurechtsnehmer Einsprache erhoben. Nach einer Verständigungsverhandlung wurde die Einsprache zurückgezogen.

Rechtskraftbescheinigung: BUD-E Nr. 87 vom 14. März 2016

1.5. Werkplangenehmigung

Rechtskräftige Pläne gemäss BUD-E Nr. 87 vom 14. März 2016

Lf. Nr	Planbezeichnung	Datum	Plannr.	Massstab
3	Umweltroliz	18.01.2016	- / -	A4
21	Situation	18.01.2016	701572-111	1:500
22	Längenprofil	18.01.2016	701572-301	1:500 / 50
23.1	Querprofile Ost	18.01.2016	701572-401	1:100
23.2	Querprofile West	18.01.2016	701572-402	1:100
24	Bau- und Strassenlinienplan	18.01.2016	701572-115	1:500
25	Landerwerbs-Übersichtsplan	18.01.2016	701572-114	1:500
26.1-26.6	Landerwerbs-Blätter	18.01.2016	701572-114	1:500
27.1	Normalprofile Zubringer A18	18.01.2016	701572-201	1:50
27.2	Normalprofile Pfeffingerring / Hauptstrasse	18.01.2016	701572-202	1:50
29	Entwässerungsplan	18.01.2016	701572-112	1:500
32	Eigentum- und Unterhaltsplan	18.01.2016	701572-117	1:500

1.6. Landerwerb

Der Landerwerb konnte freihändig durchgeführt werden.

2. Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit)

2.1. Bewilligung der Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) durch den Landrat

Mit der Zustimmung zum Projekt gemäss Beschluss Nr. 2024/2101 vom 4. September 2014 hat der Landrat die erforderliche Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) bewilligt.

Der Landratsbeschluss lautete:

Landratsbeschluss

über die Projektgenehmigung und Bewilligung eines Verpflichtungskredits für die Projektierung, und die Realisierung des Zubringer Pfeffingerring in der Gemeinde Aesch

vom 4. September 2014

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Generelle Projekt des Zubringer Pfeffingerring in Aesch wird unter gleichzeitiger Erteilung des Enteignungsrechts beschlossen.
2. Der für die Ausarbeitung des Bauprojekts inkl. Umweltverträglichkeitsbericht und die Realisierung betreffend Zubringer Pfeffingerring in der Gemeinde Aesch erforderliche Verpflichtungskredit von CHF 22'440'000 inkl. Mehrwertsteuer (von zur Zeit 8,0 Prozent) wird bewilligt. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis April 2013 werden bewilligt.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung in Verbindung mit §14 Absatz 6 des kantonalen Strassengesetzes der fakultativen Volksabstimmung.
4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
5. Die als Postulat überwiesene Motion 2010/362 von Christine Koch, SP-Fraktion: «Der Durchstich», wird abgeschrieben.

Für das Protokoll:

Jörg Bertsch, Landeskanzlei

2.2. Fakultatives Referendum

Der Landeskanzlei sind innert der verfassungsmässigen Frist keine Abstimmungsbegehren eingereicht worden.

3. Arbeitsvergaben

3.1. Planer

Nachfolgend werden Planervergaben mit Auftragssummen grösser 50'000.- aufgelistet:

Gähler und Partner AG

BUD-E Nr. 132 vom 14.4.2016 CHF 89'812.80

Jauslin + Stebler Ingenieure AG

RRB Nr. 1016 vom 1.7.2014 CHF 128'482.20

CHF 1'792'177.90

CHF 109'427.75

CHF 78'960.40

RRB Nr. 153 vom 30.1.2018 CHF 333'439.20

CHF 57'596.70

CHF 56'735.75

Leipert AG

BUD-E Nr. 117 vom 4.4.2019 CHF 109'440.25

SSK Landschaftsarchitekten AG

BUD-E Nr. 394 vom 22.10.2015 CHF 181'498.95

BBL Basler Baulabor AG

CHF 64'326.10

Consultest AG

CHF 69'201.20

BLT Baselland Transport AG

BUD-E Nr. 120 vom 13.03.2018 CHF 112'559.75

3.2. Verlauf des Beschaffungsverfahrens

Die Baumeisterarbeiten wurden termingerecht öffentlich ausgeschrieben. Das Interesse war im üblichen Rahmen.

Der Zuschlag erfolgte an Marti AG Pratteln zum Preis von 11'849'452.10 Franken inkl. MwSt. Der Zuschlagsentscheid wurde am 15. Dezember 2016 auf SIMAP sowie im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

Am 16. Januar 2017 wurde eine Beschwerde gegen den Vergabeentscheid eingereicht. Das Projekt stand bis zur Gerichtsverhandlung vor dem Kantonsgericht am 28. Juni 2017 still. Die Klage wurde abgewiesen, es wurde festgehalten, dass die Ausschreibungsunterlagen korrekt waren und das Verfahren korrekt durchgeführt wurde.

Es wurden folgende Unternehmer (Aufträgen grösser 50'000.-) mit der Umsetzung beauftragt:

Rofra AG	BUD-E Nr. 350 vom 16.09.2016	CHF 167'400.00
Marti AG	RRB Nr. 1805 vom 13.12.2016	CHF 11'849'452.15
BLT Baselland Transport AG		CHF 100'532.55
K. Schweizer AG		CHF 64'224.10
VR AG		CHF 75'874.80
Häfeli Gartenbau GmbH	BUD-E Nr. 187 vom 17.5.2019	CHF 175'347.45
Boschung Mecatronic AG		CHF 62'304.02
EOTEC AG		CHF 99'091.05
Kummler + Matter EVT AG		CHF 102'280.55

4. Realisierung

4.1. Bauzeit

Baubeginn war am 20. November 2017. Der offizielle Spatenstich fand am 11. Dezember 2017 statt.

erste Bauphase:	20.11.2017 – 12.03.2018	(4 Monate)
zweite Bauphase:	13.02.2018 – 26.11.2018	(7 Monate)
dritte Bauphase:	27.11.2018 – 09.07.2019	(8 Monate)
vierte Bauphase	10.07.2019 – 14.02.2020	(7 Monate)
Abschlussarbeiten:	15.02.2020 – 09.08.2020	

Verkehrsfreigabe 10.08.2020 (15.05.20 für Unterführung)

Die Inbetriebnahme war ursprünglich für Oktober 2020 vorgesehen. Restarbeiten sollten 2021 stattfinden. Der Abschluss konnte auf den 15. Mai 2020 vorgezogen werden und die Abschlussarbeiten konnten ebenfalls im 2020 erfolgen. Dies war erforderlich um einen reibungslosen Übergang zum Start der Anschlussbaustelle «Vollanschluss Aesch» zu ermöglichen und damit nicht die Behinderungen von zwei Baustellen in dem Abschnitt für die Bevölkerung/Betroffenen zu haben. Auf eine Eröffnungsfeier wurde infolge Covid-19 Pandemie verzichtet.

4.2. Bau- bzw. Projekt-Leitung

Die Bauleitung wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro Jauslin + Stebler Ingenieure AG wahrgenommen. Das Tiefbauamt stellte mit Boris Kunze die professionelle Bauherrenvertretung und die koordinierte Projektabwicklung sicher. Er wurde bis Phase 41 vom Ingenieurbüro Gähler und Partner AG unterstützt.

4.3. Bau- bzw. Projekt-Verlauf

Durch die Beschwerde gegen den Vergabeentscheid der Baumeisterarbeiten (siehe 3.2.) hat sich der Baubeginn um ein Jahr verzögert. Der durch äussere Umstände verursachte terminliche Verzug konnte durch das Projekt zum Teil aufgefangen werden. (4 ½ Monate vor dem geplanten Fertigstellungsdatum / auf den ursprünglichen Termin (vor Einsprache) Ende 2019 ist dies eine Verzögerung von 8 ½ Monaten).

Die (Bau-)Arbeiten konnten ohne terminliche oder qualitative Probleme durchgeführt werden. Es galt die Erschwernisse durch die weltweite Coronapandemie zu koordinieren und organisieren (Separierung Equipois hatte finanzielle Auswirkungen).

4.4. Änderungen gegenüber dem genehmigten Projekt

Gegenüber dem genehmigten Projekt wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- auf der Hauptstrasse konnte ein Teil des Lärmschutzprojekts umgesetzt werden
- mit dem Projekt wurden Altlasten behoben
- konstruktive Anpassung der Stützmauer Süd im Bereich GSR
- Anpassung Entwässerungssystem auf das EW-System Vollanschluss

5. Kostenabrechnung

5.1. Kostenermittlung

Die Gegenüberstellung von bewilligtem Baukredit (Kostenvoranschlag) und angefallenen Kosten ist der folgenden Tabelle ersichtlich.

Kostenarten	Bewilligte Ausgabenbewilligung (AB)				Kosten		
	Kredit lt. LRB Nr. 2101 vom 4.9.2014	Indexveränderung ab gemäss LRB	Ausgewiesene Teuerung während der Bauzeit	Kredit inkl. Index- veränderung und der ausgewiesenen Teuerung	Angefallene Kosten inkl. Teuerung (Bauabrechnung)	Minderkosten gegenüber bewilligtem Kredit	Minderkosten gegenüber bewilligtem Kredit inkl. Index- veränderung
1	2	3	4	5 (2+3+4)	6	7 (6-2)	8 (6-5)
Tiefbau	22'440'000	1'395'685.13	294'428.60	24'130'113.73	18'961'149.18	-3'478'850.82	-5'168'964.55
Total	22'440'000	1'395'685.13	294'428.60	24'130'113.73	18'961'149.18	-3'478'850.82	-5'168'964.55

5.2. Teuerung

a	Veränderung nach schweizerischem Baupreis-Index (Nordwestschweiz) Ab April 2013 (Preisbasis Landratsbeschluss- Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) bis April 2016 (Vertragsabschluss)	CHF	1'395'685.13
b	Ausgewiesene Teuerung während der Bauzeit	CHF	294'428.60
c=a+b	Total bewilligte Index- und ausgewiesene Teuerung während der Bauzeit	CHF	1'690'113.73

5.3. Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer brutto

Gesamtkosten inkl. MWST, inkl. Teuerung (vor Abzug allfälliger Beiträge)	CHF	18'961'149.18
---	-----	---------------

5.4. Erfüllungsgrade

Finanzieller Erfüllungsgrad (CHF 18,96 Mio. / 24,13 Mio.) (100% = Kredit lt. LRB + Indexveränderung inkl. Teuerung)	78,58 %
Materieller Erfüllungsgrad des Projektes (<100% = gewisse Arbeiten nicht ausgeführt >100% = zusätzliche Arbeiten die nicht in der LRV vorgesehen waren)	100 %

6. Kostenabweichung

6.1. Darstellung der Abweichung

a	Ausgabenbewilligung gemäss LRB vor Teuerung	CHF	22'440'000.00
b	Index-Veränderung gemäss LRB siehe Abschnitt 52	CHF	1'690'113.73
c=a+b	Bewilligte Ausgabenbewilligung indexiert	CHF	24'130'113.73
d	Gesamtkosten inkl. MWST	CHF	18'961'149.18
e=d-c	Mehr- (+) oder Minderkosten (-)	CHF	5'168'964.55

Gegenüber der bewilligten Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) schliesst die Abrechnung mit Minderkosten von 5'168'964.55 Franken, bzw. 21,42 % ab.

6.2. Begründung der Minderkosten

Die ausgewiesenen Minderkosten resultieren aus verschiedenen Faktoren:

- Der Zeitpunkt der Vergaben war auf Grund der Wirtschaftslage äusserst vorteilhaft.
- Dank konsequenter Absprachen mit den Benützern konnten bei der Bauausführung Kosten eingespart werden.
- Die seriöse Planung sowie die kompetente Bauleitung durch das Ingenieurbüro.

7. Beiträge Dritter

Die Investition für den Zubringer Pfeffingerring trägt gemäss Strassengesetz vollumfänglich der Kanton. Eine objektbezogene Beteiligung an der Investition durch den Bund und einen Beitrag seitens des Aggloprogramm Basel sind ausgeschlossen.

7.1. Bundesbeiträge, Beiträge anderer Kantone, Gemeindebeiträge, Beiträge von Werken, Industrien, Privaten und diverse Beiträge

keine

8. Gesamte Projektkosten netto

8.1. Objektkosten abzüglich Beiträge

Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer brutto gemäss Abschnitt 53	CHF	18'961'149.18
abzüglich Beiträge 7.1.Bundesbeiträge, Beiträge anderer Kantone, Gemeindebeiträge, Beiträge von Werken, Industrien, Privaten und diverse Beiträge	CHF	0.00
Gesamtkostenaufwand netto	CHF	18'961'149.18

8.2. Eigenleistungen

keine

9. Diverses/Spezielles

Diese Abrechnung wurden von Boris Kunze, Projektleiter TBA erstellt.

10. Anträge

10.1. Genehmigung der Schlussabrechnung

- Der Schlussabrechnung für Aesch, Zubringer Pfeffingerring; Projektgenehmigung; Projektierungs- und Baukredit, Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) mit Gesamtkosten von 18'961'149.18 Franken, mit Minderkosten von 5'168'964.55 Franken gegenüber dem bewilligten Kredit, wird zugestimmt.
- Der materielle Erfüllungsgrad des Projekts beträgt 100 %.
- Der IA 701042 ist im Verzeichnis der Ausgabenbewilligungen inkl. altrechtlichen Verpflichtungskrediten zu löschen.
- Die vorliegende Schlussabrechnung wird mit der nächsten Sammelvorlage „Abrechnung von Ausgabenbewilligungen inkl. altrechtlichen Verpflichtungskrediten“ dem Landrat unterbreitet.



Isaac Reber
Vorsteher

Verteiler

- Federführende Bereich / Dienststelle
- Abteilung Wirtschaft und Finanzen
- Finanzverwaltung, Buchhaltung
- Finanzkontrolle

Liestal, 22. Juli 2025
ARP / ÖV

Entscheid Nr.2025/296

Schlussabrechnung Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit)

Profitcenter P23141, Innenauftrag 500474, Kostenart 36604000 42600000 (Alt 2357.564-075)

Beitrag des Kantons Basel-Landschaft an den Ausbau der Regio-S-Bahn Basel 2005

Landratsvorlage Nr. 2004/238 vom 21. September 2004

Landratsbeschluss Nr. 2005/1018 vom 3. Februar 2005

1. Projekt

1.1. Ausgangslage, Projektgenehmigung

S-Bahnen sind ein Wirtschaftsgenerator erster Güte und massgebend für den Wirtschaftsstandort sowie den Lebensraum des Kantons Basel-Landschaft. Die ausgebauten Regio-S-Bahn wird dazu beitragen, dass die Region Basel ihre heutige bedeutende Stellung behält. Das Fahrplanangebot, die Fahrzeuge und die Bahninfrastruktur bilden zusammen ein System. Die Investitionen in neues Rollmaterial und in Bahnhofsanlagen dienen nicht nur der Angebots sicherung, sondern zusätzlich auch der Sicherheit der Fahrgäste, der Hindernisfreiheit für behinderte Personen und dem Komfort für alle Fahrgäste.

Alle Vorhaben zusammen umfassen ein Volumen von 98,9 Mio. Franken. Davon übernehmen die SBB AG 31,1 Mio. Franken und der Kanton Basel-Landschaft 45,9 Mio. Franken (inkl. Reserven). Die übrigen Kantone der Nordwestschweiz beteiligen sich mit 21,9 Mio. Franken am Investitionsprogramm.

Mit Beschluss Nr. 1018 vom 3. Februar 2005 stimmte der Landrat dem Projekt für Beitrag des Kantons Basel-Landschaft an den Ausbau der Regio-S-Bahn Basel 2005 zu.

1.2. Projektverfasser

Der Grossteil der Projekte wurde durch die SBB AG geführt, einzelne durch die Gemeinden. Die Planer und Unternehmungen dafür wurden durch die SBB AG resp. die Gemeinden beschafft. Bei den einzelnen Projekten die durch den Kanton Basel-Landschaft ausgeführt wurden, wurden die Planer und Unternehmer durch den Kanton beschafft.

1.3. Baugesuch

Für die jeweiligen Perronanlagen war kein Baugesuch notwendig. Die Genehmigung erfolgte durch ein Plangenehmigungsverfahren des Bundes (BAV).

Baugesuche für die kombinierte Mobilität erfolgten mit dem jeweiligen Realisierungsprojekt der einzelnen Massnahmen entweder über Plangenehmigungsverfahren des Bundes (BAV) oder des Kantons.

1.4. Planauflage, Einspracheverfahren

Die Planauflagen für den Aus- oder Neubau der Haltestellen erfolgten im Rahmen der eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren des Bundes. Die Planauflagen für die kombinierte Mobilität erfolgten im Rahmen der jeweiligen Realisierungsprojekte, siehe 1.3.

1.5. Werkplangenehmigung

Die Werkplangenehmigungen für die Perronanlagen erfolgen durch die SBB AG. Für die Realisierungsprojekte der kombinierten Mobilität sind die Werkplangenehmigungen bei der Realisierung der einzelnen Projekte erfolgt, siehe 1.3.

1.6. Landerwerb

Der Landerwerb für die Perronanlagen erfolgte durch die SBB AG und für die kombinierte Mobilität über das jeweilige Realisierungsprojekt, siehe 1.3.

2. Krediterteilung

2.1. Bewilligung der Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) durch den Landrat

Mit der Zustimmung zum Projekt gemäss Beschluss Nr. 1018 vom 3. Februar 2005 hat der Landrat die erforderliche Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) bewilligt.

Der Landratsbeschluss lautet:

:// Der Landrat stimmt dem abgeänderten Landratsbeschluss grossmehrheitlich zu.

Landratsbeschluss

betreffend Beitrag des Kantons Basel-Landschaft an den Ausbau der Regio-S-Bahn Basel 2005

vom 3. Februar 2005

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. a) Der Realisierung des Ausbauprogramms für die Regio-S-Bahn Basel 2005 wird zugestimmt und ein Verpflichtungskredit von brutto CHF 45'932'000.- (inkl. Mwst.) als Kostendach zu Lasten des Kontos 2357.564-075 bewilligt.
- b) Der Entscheid über die Weiterführung des Betriebs und des Infrastrukturausbaus beim "Läufelfingerli" wird in Zusammenhang mit dem Entscheid über die Vorlage zum 4. Generellen Leistungsauftrag für den öffentlichen Verkehr gefällt.
2. Der Beteiligung des Kantons an den Jahresquoten zur Abgeltung der Investitionsfolgekosten im Betrag von CHF 407'500.- zu Lasten des Kontos 2357.360.00 wird für vier Jahre ab Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Kanton und der SBB über die Infrastrukturanpassungen und -erweiterungen zugestimmt.
3. Nachgewiesene teuerungsbedingte Mehrkosten gelten als genehmigt. Der Preisstand der Projekte und Reserve ist der 1. April 2003 nach Zürcher Wohnbaukostenindex.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Investitionsvolumen für die Regio-S-Bahn Basel 2005 auf CHF 98'932'000.- beläuft und dass sich die SBB AG mit einem Betrag von CHF 31'100'000.- und die anderen Kantone der Nordwestschweiz mit einem Betrag von CHF 21'900'000.- an den Gesamtinvestitionen beteiligen.
5. Jene Projektteile, welche eine Beteiligung der Gemeinden Sissach, Liestal oder Lausen vorsehen, werden im vorgesehenen Rahmen nur realisiert, wenn diese die folgenden Beiträge bewilligen.

Sissach	CHF	150'000.-
Liestal	CHF	600'000.-
Lausen	CHF	149'000.-

6. Die voraussichtlichen Jahrestrianchen (brutto) für den Kanton Basel-Landschaft werden zu Lasten der Voranschläge genehmigt; sie betragen total CHF 45'932'000.-

2005	CHF 14'276'000.-
2006	CHF 14'635'000.-
2007	CHF 11'841'000.-
2008	CHF 5'180'000.-

7. Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit der SBB AG und den Kantonen Basel-Stadt, Solothurn, Aargau und Jura die "Vereinbarung über den Betrieb der Regio-S-Bahn Basel 2005" abzuschliessen.
8. Das überwiesene Postulat 1989/318 der FDP Fraktion betreffend rasche etappenweise Realisierung der Regio-S-Bahn wird als erfüllt abgeschrieben.
9. Das Postulat 1999/189 der FDP Fraktion betreffend zukunftsgerichteter, attraktiver und kostengünstiger öffentlicher Verkehr Nordwestschweiz wird als erfüllt abgeschrieben.
10. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 b der Staatsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Für das Protokoll:

Urs Troxler, Landeskanzlei

Für das Protokoll:

Ursula Amsler, Landeskanzlei

2.2. Fakultatives Referendum

Der Landeskanzlei wurden innert der verfassungsmässigen Frist keine Abstimmungsbegehren eingereicht.

3. Arbeitsvergaben

3.1. Aus- oder Neubau der Haltestellen

Die Arbeitsvergaben erfolgen durch die SBB AG.

3.2. Kombinierte Mobilität

Die Arbeitsvergaben erfolgen teilweise durch die SBB AG und teilweise über die jeweiligen Realisierungsprojekte des Kantons.

4. Realisierung

4.1. Bauzeit Aus- oder Neubau der Haltestellen

Der Grossteil der Arbeiten wurde zwischen dem 2. Quartal 2005 und dem 4. Quartal 2006 durchgeführt. Die vorgesehenen Termine konnten im Grundsatz alle gehalten werden. Ausnahmen bildeten die Verkehrsdrehscheibe Dornach Arlesheim, der Bahnhof Muttenz, die Haltestelle Pratteln Längi welche unter dem Namen Salina Raurica in Betrieb ging und die Massnahmen an den Haltepunkten des oberen Hauensteins (Linie S9, Läufelfingerli).

Die Realisierung des Ausbaus an der Haltstelle Dornach-Arlesheim war erst 2008/2009 gemeinsam mit der Verkehrsdrehscheibe und dem Quartierplan möglich. Die Arbeiten am Bahnhof Muttenz wurden 2010 fertiggestellt. Die Haltepunkte des oberen Hauensteins (Linie S9, Läufelfingerli) wurden aus dieser Vorlage herausgelöst und mit der separaten Vorlage 2007/216 bewilligt. Die veranschlagten Kosten sind im Beschluss (vgl. 2.1.) bereits nicht mehr enthalten.

Die neue Haltestelle Basel Dreispitz konnte im Jahr 2006 in Betrieb genommen werden.

Der Neubau der Haltestelle Pratteln Längi bzw. Salina Raurica konnte Ende 2008 definitiv in Betrieb genommen werden.

4.2. Bauzeit Kombinierte Mobilität

Die relativ kleinen Anpassungen an den Bushöfen von Grellingen, Zwingen, Tecknau und Läufelfingen wurden im Rahmen normaler Instandsetzungen und ausserhalb des Projekts Regio-S-Bahn 2005 ausgeführt. Die Arbeiten in Laufen wurden aus der Vorlage herausgelöst und mit der Landratsvorlage 2011/378 beantragt und bewilligt. Dieses Projekt ist daher nicht Gegenstand dieser Abrechnung.

Der Bushof Liestal konnte im Jahr 2011 umgesetzt werden. Die Projekte in Lausen und Gelterkinen wurden zwischen 2008 und 2009 realisiert und die Arbeiten in Sissach starteten 2007 und fanden ihr Ende 2008.

4.3. Bau- bzw. Projekt-Leitung

Die Bauleitung wurde durch verschiedene Ingenieurbüros wahrgenommen. Die SBB AG oder das Tiefbauamt stellte die professionelle Bauherrenvertretung und die koordinierte Projektabwicklung sicher.

4.4. Bau- bzw. Projekt-Verlauf

Infrastruktur

Ausbau bestehende Haltepunkte

Die Vorgesehenen End-Termine konnten, wie oben bereits erwähnt, im Grundsatz alle eingehalten werden. Die Ausnahme bilden die Verkehrsdrehscheibe Dornach Arlesheim, der Bahnhof Muttenz, und Haltestelle Pratteln Längi (Salina Raurica). Die Haltepunkte des oberen Hauensteins (Linie S9, Läufelfingerli) wurden aus dieser Vorlage herausgelöst und mit der separaten Vorlage 2007/216 bewilligt.

Die Umsetzung gestaltete sich, mit Ausnahme der drei erwähnten Projekte, grösstenteils problemlos. Die Termine und die bewilligten Kosten konnten eingehalten werden. Beim Bahnhof Arlesheim-Dornach verzögerte sich die Umsetzung da diese gemeinsam mit der Verkehrsdrehscheibe und dem Quartierplan umgesetzt wurde. Beim Bahnhof Muttenz verzögerte sich die Umsetzung aufgrund von Anpassungen beim Projekt «Anlagenerneuerung Rangierbahnhof». Bei der Haltestelle Längi bzw. Salina Raurica führten neben dem zusätzlichen Landerwerb zur Arrondierung des Bahnhofplatzes auch Massnahmen für den Reptilienschutz zu Verzögerungen bei der Umsetzung.

Kombinierte Mobilität

Die Projekte betreffend die Erstellung und/oder Anpassung der Bushöfe, konnte grösstenteils planmäßig und im Rahmen der bewilligten Mittel realisiert werden. Mehrkosten und eine verzögerte Umsetzung waren bei den Bushöfen in Liestal und in Gelterkinden zu verzeichnen. In Gelterkinden resultieren die Verzögerung und die Mehrkosten aus Uneinigkeiten mit den SBB AG betreffend Eigentum und Unterhalt der Anlagen und Einsprachen bei der Baubewilligung für den Bushof. In Liestal resultieren die Mehrkosten insbesondere aus der Überdeckung der Öffnung über der Orisstrasse, welche so ursprünglich nicht vorgesehen war. Auch beim Projekt in Liestal führten Differenzen betreffend Eigentum und Unterhalt, insbesondere betreffend der bestehenden Strassenbrücke über die Orisstrasse, zu Verzögerungen.

4.5. Änderungen gegenüber dem genehmigten Projekt

Gegenüber dem genehmigten Projekt wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Bushof Laufen wurde aus der Vorlage herausgelöst und mit separater Vorlage dem Landrat vorgelegt (vgl. Punkt 5.)

Der Bushof in Liestal wurde dahingehen erweitert, dass die Öffnung über der Oristalstrasse mit einem Deckel geschlossen wurde.

5. Kostenabrechnung

Mit der Erteilung der Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) zur Umgestaltung des Bushofs Laufen – Um- und Ausbau Modul A (Landratsvorlage Nr. 378 vom 20. Dezember 2011/Landratsbeschluss Nr. 496 vom 19. April 2012) wurde im Beschlusspunkt 4. der Anteil des Kombinierten Verkehrs in der Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) der Regio-S-Bahnen um 2'689'560.-- Franken gekürzt.

Landratsbeschluss
über den Verpflichtungskredit zur Umgestaltung des Bushofs Laufen

vom 19. April 2012

4. Der Verpflichtungskredit zum Landratsbeschluss betreffend Beitrag des Kantons Basel-Landschaft an den Ausbau der Regio-S-Bahn Basel 2005 wird um den Anteil „Kombinierter Verkehr“ Bahnhof Laufen von CHF 2'689'560 (inkl. Reserven) gekürzt.

Der Anteil der Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) des Kombinierten Verkehr reduziert sich somit von 9'114'000.-- Franken auf 6'424'440.-- Franken und die gesamte Ausgabenbewilligung (gemäss LRB Nr. 1018 vom 3. Februar 2005 Punkt 6. reduziert sich vom 45'932'000.-- Franken auf 43'242'440.-- Franken. In der Folge wird die bewilligte Ausgabenbewilligung mit 43'242'440.-- Franken angegeben.

Ebenfalls haben sich diverse Gemeinden an den Kosten direkt beteiligt (siehe 7.3. und 8.1.)

5.1. Kostenermittlung

In der Folge wurden nur die Kostenanteile gemäss der Ausgabenbewilligung (AB) betrachtet.

Kostenarten	Bewilligte Ausgabenbewilligung				Kosten		
	AB lt. LRB Nr. 1018 vom 3.2.2005	Indexveränderung ab 4. 2003 gemäss LRB	Ausgewiesene Teuerung während der Bauzeit	AB inkl. Index- veränderung und der ausgewiesenen Teuerung	Angefallene Kosten inkl. Teuerung (Bauabrechnung)	Minder- kosten gegenüber bewilligter AB	Minder- kosten gegenüber bewilligter AB inkl. Index- veränderung
Bestehende Hast ohne S9	26'125'000	2'562'527.80	0.00	28'687'527.80	22'486'401.35	-3'638'598.65	-6'201'126.45
Neubau Hast	10'693'000	1'048'846.31	0.00	11'741'846.31	11'445'737.95	752'737.95	-296'108.36
Komb. Mobilität	6'424'440	630'155.26	0.00	7'054'595.26	6'132'609.65	-281'830.35	-921'985.61
Total	43'242'440	4'241'529.37	0.00	47'483'969.37	40'064'748.95	-3'177'691.05	-7'419'220.42

5.2. Teuerung

Zu Lasten dieser Ausgabenbewilligung wurden diverse Verträge durch die SBB AG, das ARP und das TBA abgeschlossen. Eine Berechnung der Teuerung kann somit nur überschlägig erfolgen. Ende 2006 waren ca. 50 % des Kredits ausgeschöpft. Die Teuerung wird somit auf den April 2007 berechnet.

a	Veränderung nach Zürcher Wohnbauindex Ab April 2003 (Preisbasis Landratsbeschluss-Baukredit), 899.2 bis April 2007, 987.4	CHF	4'241'529.37
b	Ausgewiesene Teuerung während der Bauzeit	CHF	0.00
c=a+b	Total bewilligte Index- und ausgewiesene Teuerung während der Bauzeit	CHF	4'241'529.37

5.3. Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer netto

Gesamtkosten Kanton BL inkl. MWST, inkl. Teuerung (vor Zuzug allfälliger Beiträge)	CHF	40'064'748.95
---	-----	---------------

5.4. Erfüllungsgrade

Finanzieller Erfüllungsgrad (CHF 40,1 Mio. / 47,5 Mio.) (100% = Kredit lt. LRB + Indexveränderung inkl. Teuerung)	84,38 %
Materieller Erfüllungsgrad des Projektes (<100% = gewisse Arbeiten nicht ausgeführt >100% = zusätzliche Arbeiten die nicht in der LRV vorgesehen waren)	94 %

6. Kostenabweichung

6.1. Darstellung der Abweichung

a	Ausgabenbewilligung gemäss LRB vor Teuerung, siehe Abschnitt 5	CHF	43'242'440.00
b	Index-Veränderung gemäss LRB siehe Abschnitt 52	CHF	4'241'529.37
c=a+b	Bewilligter Kredit indexiert	CHF	47'483'969.37
d	Gesamtkosten inkl. MWST siehe Abschnitt 53	CHF	40'064'748.95
e=d-c	Mehr- (+) oder Minderkosten (-)	CHF	-7'419'220.42

Gegenüber der bewilligten Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) schliesst die Abrechnung netto mit Minderkosten von 7'419'220.42 Franken, bzw. -15,62 % ab.

6.2. Begründung der materiellen Untererfüllung

Gegenüber dem genehmigten Projekt wurden Änderungen vorgenommen.

Der Bushof Laufen wurde aus der Vorlage herausgelöst und mit separater Vorlage dem Landrat vorgelegt. Mit der Erteilung der Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) zur Umgestaltung des Bushofs Laufen – Um- und Ausbau Modul A (Landratsvorlage Nr. 378 vom 20. Dezember 2011/Landratsbeschluss Nr. 496 vom 19. April 2012) wurde im Beschlusspunkt 4. der Anteil des Kombinierten Verkehrs in der Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) der Regio-S-Bahnen um 2'689'560 Franken gekürzt. Entsprechend wurde die ursprüngliche Vorlage materiell auch nur zu rund 94 % erfüllt.

6.3. Begründung der Mehr-/ Minderkosten

Die SBB AG verpflichtete sich zu einem strengen Controlling damit die zur Zeit der Genehmigung des Projekts vorliegenden, planungsbedingten Kostenengenauigkeiten nicht zu unkontrollierten Mehrkosten führten. Die SBB AG hat diese Aufgabe sehr zufriedenstellend erfüllt. Da sie selbst zu rund einem Drittel am Bauvolumen von über 100 Millionen Franken beteiligt war, lag dies in ihrem ureigensten Interesse. Die Kosten konnten so eingehalten werden bzw. die Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) musste nicht ausgeschöpft werden.

6.4. Begründung der verspäteten Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt mit wesentlicher Verspätung, was darauf zurückzuführen ist, dass die Verschiebung der Abteilung öffentlicher Verkehr vom Amt für Raumplanung ins Tiefbauamt und vier Jahre später ins Generalsekretariat zu Unklarheiten bei der Zuständigkeit für das Projekt führte. In der Folge fühlte sich keine Amtsstelle für die Abrechnung des Kredits zuständig. Nachdem im Rahmen der ordentlichen Überprüfung der Verpflichtungskredite festgestellt wurde, dass dieser Kredit noch abgerechnet werden muss und die Zuständigkeit geklärt wurde, führten Kapazitätsengpässe in der Abteilung öffentlicher Verkehr zu weiteren Verzögerungen bei der Abrechnung.

7. Beiträge Dritter

7.1. Bundesbeiträge

Keine, siehe 5.1. Der Bund hat sich am Gesamtprojekt beteiligt.

7.2. Beiträge anderer Kantone

Keine, siehe 5.1.

7.3. Gemeindebeteiligung

Die unter Punkt 5 des Landratsbeschusses aufgeführten Beteiligungen der verschiedenen Gemeinden sind direkt bezahlt worden und sind in den Gesamtkosten des Kantons Basel-Landschaft nicht enthalten. Sie sind jedoch Teil des Bruttokredits der im Punkt 1a (LRB) erwähnten Summe (siehe 8.1.).

Die vereinbarten Beteiligungen (LRB Punkt 5) der Gemeinden an die Ausbauinvestitionen:

Sissach	CHF 150'000.--
Liestal	CHF 600'000.--
Lausen	CHF 149'000.--
Total	CHF 899'000.--

Die Bauprojekte in Sissach, Liestal und Lausen wurden federführend durch die Gemeinden ausgeführt. Der Kanton leistet seine Beiträge entsprechend der Vorlage bzw. separater Vereinbarungen direkt an die Gemeinden. Die Beiträge der Gemeinden wurden dabei direkt in Abzug gebracht.

7.4. Beiträge von Werken, Industrien, Privaten und diverse Beiträge

Keine

8. Gesamte Projektkosten brutto

8.1. Objektkosten zuzüglich Beteiligungen

Gesamtkosten Kanton BL inkl. MWST, inkl. Teuerung (vor Zuzug allfälliger Beteiligungen)	CHF	40'064'748.95
Gesamtkosten Gemeindebeteiligungen inkl. MWST (Gemäss Punkt 5 LRB und 7.3.)	CHF	899'000.00
Gesamtkosten inkl. MWST, inkl. Teuerung (nach Zuzug der Gemeindebeteiligungen)	CHF	40'963'748.95

Gegenüber der bewilligten Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) schliesst die Abrechnung brutto mit Minderkosten von 6'520'220.42 Franken, bzw. -13,73 % ab.

8.2. Eigenleistungen

Die Eigenleistung beschränkte sich auf die Bezahlung und Verbuchung der Rechnungen sowie die Überwachung der Controllingtätigkeit der SBB AG. Die Stunden wurden nicht separat erhoben und können nicht nachvollzogen werden.

9. Diverses/Spezielles

Diese Abrechnung wurde durch Bruno Schmutz, Finanzen öffentlicher Verkehr erstellt.

10. Anträge

10.1. Genehmigung der Schlussabrechnung

- Der Schlussabrechnung für den Beitrag des Kantons Basel-Landschaft an den Ausbau der Regio-S-Bahn Basel 2005, Ausgabenbewilligung (altes Recht: Verpflichtungskredit) mit Gesamtkosten von netto 40'064'748.95 Franken, mit Minderkosten von 7'419'220.42 Franken (brutto 40'963'748.95 Franken, mit Minderkosten von 6'520'220.42 Franken) gegenüber der bewilligten Ausgabenbewilligung, wird zugestimmt.
- Der materielle Erfüllungsgrad des Projekts beträgt 94 %.
- Der IA 500474 ist im Verzeichnis der Ausgabenbewilligungen inkl. altrechtlichen Verpflichtungskrediten zu löschen.
- Die vorliegende Schlussabrechnung wird mit der nächsten Sammelvorlage „Abrechnung von Ausgabenbewilligungen inkl. altrechtlichen Verpflichtungskrediten“ dem Landrat unterbreitet.

Isaac Reber
Vorsteher

Verteiler

- Federführende Bereich / Dienststelle
- Abteilung Wirtschaft und Finanzen
- Finanzverwaltung, Buchhaltung
- Finanzkontrolle

Liestal, 28. Februar 2025
BUD/ARP/KD

Entscheid Nr. 2025/100

Schlussabrechnung Ausgabenbewilligung

Konto 3637 0 000, Innenauftrag 502 085, Profit-Center P2308; LRV Nr. 2020/444 vom 08.09.2020; LRB Nr. 2020/696 vom 17.12.2020 – Subventionen an kantonal geschützte oder kantonal zu schützende Kulturdenkmäler für denkmalpflegerische Massnahmen; Ausgabenbewilligung für die Jahre 2021–2024

1. Subventionen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler

1.1. Ausgangslage

Mit der Vorlage Nr. 2020/444 beantragte der Regierungsrat am 26. August 2020 dem Landrat eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von 1'200'000 Franken für die Gewährung von Subventionen an kantonal geschützte oder kantonal zu schützende Kulturdenkmäler für denkmalpflegerische Massnahmen für die Jahre 2021–2024 zu bewilligen.

Mit Beschluss Nr. 2020/696 vom 17.12.2020 stimmte der Landrat einer Erhöhung der Ausgabenbewilligung für Subventionen an kantonal geschützte oder kantonal zu schützende Kulturdenkmäler für denkmalpflegerische Massnahmen um 400'000 Franken und bewilligte insgesamt eine Ausgabenbewilligung über 1'600'000 Franken.

2. Krediterteilung

2.1. Bewilligung des Kredites durch den Landrat

Mit der Zustimmung zur Ausgabenbewilligung gemäss Beschluss Nr. 2020/696 vom 17.12.2020 hat der Landrat den erforderlichen Kredit bewilligt.

Der Landratsbeschluss lautet:

1. Für die Subventionierung von Renovation, Restaurierung und Konservierung von kantonal geschützten oder kantonal zu schützenden Kulturdenkmälern für die Jahre 2021–2024 wird eine neue einmalige Ausgabe von 1'600'000 Franken bewilligt.
2. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

2.2. Fakultatives Referendum

Der Landeskanzlei sind innert der verfassungsmässigen Frist keine Abstimmungsbegehren eingereicht worden.

FP WNL

3. Auszahlungsverlauf

3.1. Fachberatender Dienst

Die Projektleitung erfolgte durch Brigitte Frei-Heitz und Walter Niederberger von der Kantonalen Denkmalpflege.

3.2. Verlauf der Auszahlungen

Auszahlungen aus der Ausgabenbewilligung für die Jahre 2021–2024 erfolgten vom 14. Januar 2021 bis am 9. Juli 2024.

4. Kostenabrechnung

4.1. Kostenermittlung

Die Gegenüberstellung von bewilligtem Kredit und angefallenen Kosten ist in der folgenden Tabelle ersichtlich.

Jahr	Jahrestranche, Budget	abgerechnete Subventionen	Abweichungen
2021	400'000.00	400'867.81	867.81
2022	400'000.00	429'404.05	29'404.05
2023	400'000.00	366'639.06	-33'360.94
2024	400'000.00	400'402.04	402.04
total Budget	1'600'000.00		
Ausgabenbewilligung	1'600'000.00	1'597'312.96	-2'687.04

4.2. Teuerung

Es muss keine Teuerung berücksichtigt werden, da die Berechnung für die Auszahlung der Subventionen aufgrund der Schlussabrechnungen der Unternehmer erfolgt und keine Teuerung anfällt.

4.3. Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer brutto

Gesamtkosten inkl. MWST, inkl. Teuerung	CHF	1'597'312.96
---	-----	--------------

4.4. Erfüllungsgrade

Finanzieller Erfüllungsgrad (CHF 1'597'312.96 / 1'600'000.00)	99,8 %
Materieller Erfüllungsgrad des Projektes Bis Ende 2024 konnten abgerechnete Subventionen in der Höhe von CHF 231'914.96 nicht ausbezahlt werden, da das Budget 2024 und die Ausgabenbewilligung ausgeschöpft waren.	85,5 %

5. Kostenabweichung

5.1. Darstellung der Abweichung

a	Kredit gemäss LRB	CHF	1'600'000.00
d	Gesamtkosten inkl. MWST	CHF	1'597'312.96
e=d-a	Minderkosten (-)	CHF	-2'687.04

Gegenüber dem bewilligten Kredit schliesst die Abrechnung mit Minderkosten von -2'687.04 Franken, bzw. -0,2 % ab.

5.2. Begründung der Kostenabweichung

Die ausgewiesenen Minderkosten resultieren aus dem voll ausgeschöpften Budget 2024, das keine weiteren Zahlungen mehr zuließ.

5.3. Begründung der Materiellen Erfüllung

Bis Ende 2024 konnten abgerechnete Subventionen in der Höhe von CHF 231'914.96 nicht ausbezahlt werden, da das Budget 2024 und die Ausgabenbewilligung ausgeschöpft waren.

6. Beiträge Dritter

6.1. Bundesbeiträge

Bundesbeiträge für denkmalpflegerische Massnahmen werden vom Bundesamt für Kultur vollenfänglich an die Eigentümerschaft ausbezahlt und erscheinen nur als durchlaufende Beiträge in der kantonalen Buchhaltung.

6.2. Gemeindebeiträge

Gemeindebeiträge für denkmalpflegerische Massnahmen erfolgen direkt an die Eigentümerschaft und erscheinen nicht in der kantonalen Buchhaltung. Nur wenige Gemeinden sehen in ihren Zonenreglementen vor, Beiträge an Eigentümer für denkmalpflegerische Massnahmen zu leisten.

7. Anträge

7.1. Genehmigung der Schlussabrechnung

- Der Schlussabrechnung für die Ausgabenbewilligung 2021–2024 für Subventionen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler, mit Gesamtkosten von 1'597'312.96 Franken, mit Minderkosten von 2'687.04 Franken gegenüber dem bewilligten Kredit, wird zugestimmt.
- Der materielle Erfüllungsgrad des Projekts beträgt 85,5 %.
- Der IA 502 085 im Verzeichnis der Ausgabenbewilligungen inkl. altrechtlicher Verpflichtungskredite darf erst gelöscht werden, wenn die Schlussabrechnung genehmigt ist.
- Die vorliegende Schlussabrechnung wird mit der nächsten Sammelvorlage Abrechnungen von Ausgabenbewilligungen inkl. altrechtlicher Verpflichtungskrediten dem Landrat unterbreitet.

Isaac Reber
Vorsteher

Verteiler

- ARP, KD (denkmalpflege@bl.ch)
- Abteilung Wirtschaft und Finanzen
- Finanzverwaltung, Buchhaltung
- Finanzkontrolle

Abrechnung zur Ausgabenbewilligung
Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Leistungsauftrag und Globalbeitrag
2021–2024
Vierkantonales Geschäft (LRV 2020/272, LRB 2020/555)

1. Technische Angaben

Profitcenter	P2518 Hochschulen
Kontierungsobjekt	IA 501984
Kostenart	36310040

2. Angaben zur Ausgabenbewilligung

2.1. Titel der Ausgabenbewilligung

Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2021–2024/
 vierkantonales Geschäft

2.2. Datum und Beschlussnummer der Bewilligung

Beschlussdatum	24. September 2020
Vorlagennummer	LRV 2020/272
Beschlussnummer	LRB 2020/555
Beschluss	<ul style="list-style-type: none"> Für den Globalbeitrag an die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) für die Jahre 2021–2024 wird eine neue einmalige Ausgabe von 270'812'000 Franken bewilligt.

2.3. Kurzbeschreibung des Vorhabens / Zweck der Ausgabenbewilligung

Der Kanton Basel-Landschaft trägt zusammen mit den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Solothurn die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Laut Staatsvertrag über die FHNW erteilen die Trägerkantone der FHNW jeweils einen mehrjährigen Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag 2021–2024 bildet den politischen und finanziellen Rahmen für die sechste Leistungsauftragsperiode. Er legt neben den von der FHNW zu erreichenden Zielen auch den Globalbeitrag der Trägerkantone sowie die einzelnen Trägerbeiträge fest. Mit dem Globalbeitrag erfüllt die FHNW ihren vierfachen Leistungsauftrag (Ausbildung, anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, Weiterbildung und Dienstleistungen). Das Parlament bewilligte mit der Vorlage 2020/272 den Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2021–2024.

3. Abweichungen gegenüber der Ausgabenbewilligung und dem Vorhaben

3.1. Abrechnung

Jahr	Bewilligte Ausgabe (in Fr.)	Effektive Ausgabe (in Fr.)	Abweichung (in Fr.)
2021	67'703'000	67'703'000	0
2022	67'703'000	67'703'000	0
2023	67'703'000	67'703'000	0
2024	67'703'000	67'703'000	0
2025		-490'594	-490'594
Total	270'812'000	270'812'000	-490'594
			oder -0,18 %

3.2. Begründung der Abweichung

Der Leistungsauftrag sieht unter Ziffer 5.2 vor, dass am Ende jeder Leistungsperiode der Infrastrukturbereich abgerechnet wird. Ein allfälliger Positivsaldo fließt an die Träger zurück. Aufgrund dieser Vorgabe hat die FHNW nicht beanspruchte Mittel aus dem Infrastrukturbereich – aufgeteilt gemäss geltenden Verteilschlüssel – an die Trägerkantone zurückgeführt. Diese Rückführung stellt die Abweichung zur bewilligten Ausgabe dar.

4. Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Vergleich zur Wirtschaftlichkeitsrechnung bei der Ausgabenbewilligung

Die FHNW ist mit ihrem Campus in Muttenz ein zentraler Akteur der kantonalen Bildungslandschaft und für Wirtschaft und Gesellschaft von grosser Wichtigkeit. Als praxisnahe Hochschule ist die FHNW auch für die Berufsbildung von grösster Bedeutung. Der PH FHNW kommt bezüglich Ausbildung von Lehrpersonen auf allen Schulstufen zusätzlich eine überordnete strategische Bedeutung zu. Die FHNW bildet qualifizierte Fachkräfte für die Region aus, gerade auch zentralen Bereich der Life Sciences (Pharma, Biotechnologie und Medizintechnik). Dadurch wirkt sie dem Fachkräftemangel entgegen.

Der Nutzen der FHNW ist in einem volkswirtschaftlichen Kontext nicht vollständig quantifizierbar. Eine Studie aus dem Jahr 2023 im Auftrag des Kantons Solothurn hat aber gezeigt, dass dem jährlichen Globalbeitrag ein Dreifaches an quantifizierbarem volkswirtschaftlichem Nutzen (Einkommens- und Steuereffekte sowie nicht entrichtete Beiträge gemäss der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung) gegenübersteht. Der Campus Muttenz ist der grösste Standort der FHNW und die Mehrzahl der Baselbieter FH-Studierenden absolvieren ihre Ausbildung an der FHNW. Es ist daher davon auszugehen, dass der quantifizierbare volkswirtschaftliche Nutzen der FHNW im Kanton Basel-Landschaft den Globalbeitrag des Kantons ebenfalls um ein Mehrfaches übersteigt.

Festzuhalten ist auch, dass die meisten Studierenden an der FHNW an einem FHNW-Standort im Kanton Basel-Landschaft studieren: Von den insgesamt 13'612 Studierenden an der FHNW studierten im Jahr 2023 insgesamt 4146 Personen an einem BL-Standort, das sind 30 Prozent aller FHNW-Studierenden.

5. Realisierungsdauer des Vorhabens und Zeitpunkt dessen Fertigstellung

Die (sechste) Leistungsauftragsperiode 2021–2024 endete am 31. Dezember 2024.

6. Schlussrechnung des Vorhabens (finanzieller Erfüllungsgrad), in %

Finanzierter Erfüllungsgrad: 99,82 %

7. Realisierungserfolg des Vorhabens (materieller Erfüllungsgrad), in %

Die FHNW hat in der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 ihren vierfachen Leistungsauftrag mit der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften, der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sowie den von ihr erbrachten Dienstleistungen zugunsten Dritter mit einem materiellen Erfüllungsgrad von 100 % erfüllt.

8. Eigenleistungen

Der Arbeitsaufwand für die Steuerung der FHNW beträgt ca. 25 % des Leiters der Hauptabteilung Hochschulen und 70 % der wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Hauptabteilung Hochschulen.

Darüber hinaus unterstützten Mitarbeitende des Stabs der Dienststelle BMH sowie Mitarbeitende der Abteilungen Kommunikation, Recht und Finanzen des Generalsekretariats sie punktuell bei der Erfüllung dieser Aufgabe. Alle Mitarbeitenden erfüllen diese Aufgaben im Rahmen der bestehenden Stundenausstattung.

9. Kontaktperson, Projektverantwortliche Person

Dr. Alban Frei, Leiter Abteilung Hochschulen, Tel. 061 552 28 79

10. Antrag zur Genehmigung der Abrechnung der Ausgabenbewilligung

1. Die vorliegende Abrechnung der Ausgabenbewilligung Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2021–2024 / vierkantonales Geschäft wird genehmigt.
2. Die vorliegende Abrechnung der Ausgabenbewilligung wird mit der nächsten Sammelvorlage betreffend Schlussabrechnung von Ausgabenbewilligungen dem Landrat unterbreitet.
3. Die Ausgabenbewilligung LRB 2020/555 wird nach erfolgter Publikation der Abrechnung in der Liste der Ausgabenbewilligungen gelöscht.
4. Der Innenauftrag 501984 wird gesperrt.

Die Richtigkeit bescheinigt:

Liestal, den

24.4.2025



Dr. Alban Frei
Leiter Hauptabteilung Hochschulen

Genehmigung durch:

Liestal, den

8.5.2025



Regierungsräatin Monica Gschwind

Verteiler:

BKSD, Generalsekretariat, Abteilung Finanzen
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung, Finanzen und Tresorerie

Abrechnung zur Ausgabenbewilligung

**Volkshochschule und Seniorenuniversität beider Basel (VHSBB): Erneuerung der Leistungsvereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt mit der VHSBB für die Jahre 2021–2024; Ausgabenbewilligung
Partnerschaftliches Geschäft (LRV 2020/432, LRB 2020/692)**

1. Technische Angaben

Profitcenter	P2518 Hochschulen P2517 BMH
Kontierungsobjekt	IA 501986 IA 501989 IA 502529
Kostenart	IA 501986: 36310040 & 36310050 IA 501989: div. 30, div. 31 und div. 36

2. Angaben zur Ausgabenbewilligung
2.1. Titel der Ausgabenbewilligung

Volkshochschule und Seniorenuniversität beider Basel (VHSBB): Erneuerung der Leistungsvereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt mit der VHSBB für die Jahre 2021–2024; Ausgabenbewilligung / Partnerschaftliches Geschäft

2.2. Datum und Beschlussnummer der Bewilligung

Beschlussdatum	17. Dezember 2020
Vorlagennummer	LRV 2020/432
Beschlussnummer	LRB 2020/692
Beschluss	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt, dem Kanton Basel-Landschaft und der Stiftung Volkshochschule und Seniorenuniversität beider Basel wird genehmigt. 2. Für den Globalbeitrag an die Volkshochschule und Seniorenuniversität beider Basel (VHSBB) für die Jahre 2021–2024 wird eine neue einmalige Ausgabe von 2'972'000 Franken bewilligt. 3. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass im Globalbeitrag ein Grundkompetenzanteil von 408'000 Franken enthalten ist. 4. Ein zusätzlich zum Globalbeitrag maximal möglicher Beitrag für Grundkompetenzen mit Zusatzvereinbarungen an die VHSBB, vorbehältlich einer 50 % Mitfinanzierung durch den Bund von insgesamt 320'000 Franken, wird zur Kenntnis genommen.

2.3. Kurzbeschreibung des Vorhabens / Zweck der Ausgabenbewilligung

Mit dem Globalbeitrag an die Volkshochschule und Seniorenuniversität beider Basel (VHSBB) soll der Baselbieter Bevölkerung weiterhin der Zugang zu hochwertiger allgemeiner (nichtformaler) Weiterbildung zu erschwinglichen Preisen ermöglicht werden. Zudem soll die VHSBB als Partnerin für die Grundkompetenzförderung gefestigt werden.

3. Abweichungen gegenüber der Ausgabenbewilligung und dem Vorhaben

3.1. Abrechnung

Globalbeitrag Basis – IA 501986:

Jahr	Bewilligte Ausgabe (in Fr.)	Effektive Ausgabe (in Fr.)	Abweichung (in Fr.)
2021	641'000	641'000	0
2022	641'000	641'000	0
2023	641'000	641'000	0
2024	641'000	641'000	0
Total	2'564'000	2'564'000	0
			oder 0 %

Es gab keine Abweichung zur bewilligten Ausgabe.

Globalbeitrag Zusatz Grundkompetenzen – IA 501989 (2021-2023) & 502529 (2024):

Jahr	Bewilligte Ausgabe (in Fr.)	Effektive Ausgabe (in Fr.)	Abweichung (in Fr.)
2021	102'000	102'000	0
2022	102'000	102'000	0
2023	102'000	102'000	0
2024	102'000	102'000	0
Total	408'000	408'000	0
			oder 0 %

Es gab keine Abweichung zur bewilligten Ausgabe.

Aufgrund der Beteiligung des SBF1 am Programm «Förderung Grundkompetenzen Erwachsener» wurde der Nettoaufwand für den Anteil Grundkompetenzen am Globalbeitrag, wie in der Vorlage erwähnt, noch indirekt 50 % verringert. Diese Einnahmen werden im Programm Grundkompetenzen (RRB 2020-1747) abgebildet.

4. Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Vergleich zur Wirtschaftlichkeitsrechnung bei der Ausgabenbewilligung

Die Eigenwirtschaftlichkeit der VHSBB ist aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemi deutlich gesunken. Sie arbeitet aber aktiv in Richtung Eigenwirtschaftlichkeit auf Vor-Corona-Niveau hin. Gleichzeitig hat die VHSBB beispielsweise ihr digital durchgeführtes oder digital angereichertes Weiterbildungsportfolio stark ausgebaut. Die VHSBB hat so als eine wichtige Partnerin in der Erwachsenenbildung einen zentralen Beitrag zum lebenslangen Lernen der Baselbieter Bevölkerung beigetragen.

5. Realisierungsdauer des Vorhabens und Zeitpunkt dessen Fertigstellung

Die Leistungsauftragsperiode 2021–2024 wurde am 31. Dezember 2024 abgeschlossen.

6. Schlussrechnung des Vorhabens (finanzieller Erfüllungsgrad), in %

Finanzieller Erfüllungsgrad Globalbeitrag Basis: 100 %

Finanzieller Erfüllungsgrad Globalbeitrag Zusatz Grundkompetenzen: 100 %

7. Realisierungserfolg des Vorhabens (materieller Erfüllungsgrad), in %

Materieller Erfüllungsgrad: 100 %

In der Leistungsperiode 2021–2024 haben 30'679 Teilnehmende 2'328 Kurse und andere Veranstaltungen der VHSBB besucht und dabei 405'627 Stunden für ihre Weiterbildung aufgewendet. Die Angebote fanden in Basel, Riehen, Laufen, Liestal, Reinach, Münchenstein, Sissach und an weiteren Orten statt. Die Teilnehmendenzahlen und die hohe Zufriedenheit mit den Angeboten zeigt, dass die VHSBB einen wichtigen Beitrag für die Allgemeinbildung des Kantons Basel-Landschaft leistet.

8. Eigenleistungen

Das Dossier wurde während der ganzen Leistungsperiode von der Hauptabteilung Hochschulen verantwortet und vom Fachbereich Allgemeine Weiterbildung im Rahmen der bestehenden Stundenausstattung betreut.

9. Kontaktperson, Projektverantwortliche Person

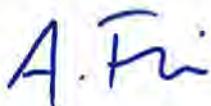
Alban Frei, Leiter Abteilung Hochschulen, Tel. 061 552 28 79

10. Antrag zur Genehmigung der Abrechnung der Ausgabenbewilligung

1. Die vorliegende Abrechnung der Ausgabenbewilligung Volkshochschule und Seniorenuniversität beider Basel (VHSBB): Erneuerung der Leistungsvereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt mit der VHSBB für die Jahre 2021–2024; Ausgabenbewilligung / Partnerschaftliches Geschäft wird genehmigt.
2. Die vorliegende Abrechnung der Ausgabenbewilligung wird mit der nächsten Sammelvorlage betreffend Schlussabrechnung von Ausgabenbewilligungen dem Landrat unterbreitet.
3. Die Ausgabenbewilligung LRB 2020/692 wird nach erfolgter Publikation der Abrechnung in der Liste der Ausgabenbewilligungen gelöscht.
4. Die Innenaufträge 501986, 501989 und 502529 werden gesperrt.

Die Richtigkeit bescheinigt:

Liestal, den



14.04.2025

Alban Frei
Leiter Hauptabteilung Hochschulen

Genehmigung durch:

Liestal, den



Regierungsräatin Monica Gschwind

Verteiler:
BKSD, Generalsekretariat, Abteilung Finanzen
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung, Finanzen und Tresorerie

Abrechnung zur Ausgabenbewilligung

Schweizerisches Tropen- und Public Health Institut (STPH); Globalbeitrag 2021–2024; Ausgabenbewilligung / Partnerschaftliches Geschäft (LRV 2020/524, LRB 2020/691)

1. Technische Angaben

Profitcenter	P2518 Hochschulen
Kontierungsobjekt	IA 501979
Kostenart	36310050

2. Angaben zur Ausgabenbewilligung
2.1. Titel der Ausgabenbewilligung

Schweizerisches Tropen- und Public Health Institut (STPH); Globalbeitrag 2021–2024; Ausgabenbewilligung / Partnerschaftliches Geschäft

2.2. Datum und Beschlussnummer der Bewilligung

Beschlussdatum	17. Dezember 2020
Vorlagennummer	LRV 2020/524
Beschlussnummer	LRB 2020/691
Beschluss	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Globalbeitrag an das Schweizerische Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH) für die Jahre 2021–2024 wird eine neue einmalige Ausgabe von CHF 16'000'000.– bewilligt.

2.3. Kurzbeschreibung des Vorhabens / Zweck der Ausgabenbewilligung

Entsprechend dem Staatsvertrag der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft des Schweizerischen Tropen- und Public Health-Instituts (Swiss TPH, [SGS 665.1](#)) erteilen die Trägerkantone dem Swiss TPH jeweils einen vierjährigen Leistungsauftrag. Dieser orientiert am Leistungsauftrag des Bundes und legt den Betriebsbeitrag, die jährlichen Beiträge und die Modalitäten der Berichterstattung fest. Der Leistungsauftrag wird von den Trägerregierungen erteilt und von den Parlamenten genehmigt.

Zeitlich korrespondiert die Planung der Leistungsauftragsperiode von Bund und Kantonen nicht, weswegen der eigentliche Leistungsauftrag der Kantone in einem separaten Regierungsratsbeschluss verabschiedet wurde (RRB 2020-1808). Mit der Landratsvorlage 2020/524 bewilligten die Parlamente die Betriebsbeiträge («Globalbeitrag») für die Jahre 2021–2024.

3. Abweichungen gegenüber der Ausgabenbewilligung und dem Vorhaben
3.1. Abrechnung

Globalbeitrag Swiss TPH:

Jahr	Bewilligte Ausgabe (in Fr.)	Effektive Ausgabe (in Fr.)	Abweichung (in Fr.)
2021	4'000'000	4'000'000	0
2022	4'000'000	4'000'000	0
2023	4'000'000	4'000'000	0
2024	4'000'000	4'000'000	0
Total	16'000'000	16'000'000	0
			oder 0 %

3.2. Begründung der Abweichung in Worten

Es gab keine Abweichung zur bewilligten Ausgabe.

4. Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Vergleich zur Wirtschaftlichkeitsrechnung bei der Ausgabenbewilligung

Der Nutzen des Swiss TPH ist in einem volkswirtschaftlichen Rahmen nach wie vor schwer zu quantifizieren. Die Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten am Swiss TPH wirken sich positiv auf das Ansehen der Universität und gleichzeitig auf die Region, als weltweit führenden Standort im Bereich Life Sciences, aus. In der Leistungsperiode 2021–2024 profilierte sich das Swiss TPH unter anderem mit Beiträgen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie, Erkenntnissen zur Bekämpfung von parasitären Wurmerkrankungen und der Etablierung eines dritten WHO-Kollaborationszentrums (von weltweit rund 800). Mit der Eröffnung des neuen Swiss TPH-Hauptsitzes im Neubau «Belo Horizonte» in Allschwil befindet sich das Swiss TPH auf dem BaseLink Areal und somit inmitten eines aufstrebenden, dynamischen Life-Sciences- und Biotech-Clusters im Kanton Basel-Landschaft.

Die konsistent hohe Drittmittelquote (über 75 %) zeigt, dass die Grundfinanzierung des Swiss TPH effizient eingesetzt wird, um Mittel für Forschung und Innovation einzuwerben. Mit einem durchschnittlichen jährlichen Forschungsoutput von über 500 Fachpublikationen und einem hohen Anteil an «Open Access»-Veröffentlichungen (2023: rund 90 %) leistet das Swiss TPH einen wichtigen und sichtbaren Beitrag zur Forschung und Innovation.

5. Realisierungsdauer des Vorhabens und Zeitpunkt dessen Fertigstellung

Die Leistungsauftragsperiode 2021–2024 wurde am 31. Dezember 2024 abgeschlossen.

6. Schlussrechnung des Vorhabens (finanzieller Erfüllungsgrad), in %

Finanzieller Erfüllungsgrad Globalbeitrag: 100 %

7. Realisierungserfolg des Vorhabens (materieller Erfüllungsgrad), in %

Materieller Erfüllungsgrad: 100 %

8. Eigenleistungen

Der Arbeitsaufwand für die Steuerung des Swiss TPH nimmt rund 10 % der Arbeitszeit der Leitung sowie 20 % der Arbeitszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterin in Anspruch. Darüber hinaus unterstützen Mitarbeitende der Abteilungen Finanzen, Recht und Kommunikation des Generalsekretariats der BKSD sowie Mitarbeitende des Stabs der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen die Hauptabteilung Hochschulen. Alle Mitarbeitenden erfüllen diese Aufgaben im Rahmen der bestehenden Stundenausstattung.

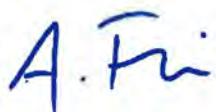
9. Kontaktperson, Projektverantwortliche Person

Dr. Alban Frei, Leiter Abteilung Hochschulen, Tel. 061 552 28 79

10. Antrag zur Genehmigung der Abrechnung der Ausgabenbewilligung

1. Die vorliegende Abrechnung der Ausgabenbewilligung Schweizerisches Tropen- und Public Health Institut (STPH); Globalbeitrag 2021–2024; Ausgabenbewilligung / Partnerschaftliches Geschäft wird genehmigt.
2. Die vorliegende Abrechnung der Ausgabenbewilligung wird mit der nächsten Sammelvorlage betreffend Schlussabrechnung von Ausgabenbewilligungen dem Landrat unterbreitet.
3. Die Ausgabenbewilligung LRB 2020/691 wird nach erfolgter Publikation der Abrechnung in der Liste der Ausgabenbewilligungen gelöscht.
4. Der Innenauftrag 501979 wird gesperrt.

Die Richtigkeit bescheinigt:



Dr. Alban Frei
Leiter Hauptabteilung Hochschulen

Liestal, den

14.04.2025

Genehmigung durch:



Regierungsräatin Monica Gschwind

Liestal, den

8.5.2025

Verteiler:

BKSD, Generalsekretariat, Abteilung Finanzen
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung, Finanzen und Tresorerie

SCHLUSSBERICHT (Innenauftrag 500234)

Schlussbericht und Abrechnung betreffend den Verpflichtungskredit für die Gesamtmeilioration Blauen (Vorlage 2005/293 / Profitcenter 2207 / Innenauftrag 500234)

1. Projekt

1.1 Ausgangslage

Am 23. März 2006 hat der Landrat den Kantonsbeitrag an die Gesamtmeilioration Blauen mit der Ausgabenbewilligung über 856'000 Franken für die Jahre 2009–2018 beschlossen. Der Beschluss basierte auf dem Bericht Nr. 2005/293 «Vorlage an den Landrat betreffend Meliorationen im Bezirk Laufen. Beitrag des Kantons Basel-Landschaft an die Gesamtmeilioration Blauen» vom 8. November 2005. Die nachgewiesene Teuerung wurde damals mitbewilligt.

Der Zeitplan aus der Landratsvorlage wurde durch verschiedene Vorkommnisse verzögert. Außerdem wies die Endkostenprognose 2020 nach Abzug der Teuerung beitragsberechtigte Mehrkosten von rund 875'000 Franken gegenüber dem Landratsbeschluss auf. Mit Beschluss vom 24. Juni 2021 genehmigte der Landrat die Verlängerung des Verpflichtungskredits bis 2026 sowie die Erhöhung desselben auf 1'180'000 Franken. Der Beschluss basiert auf dem Bericht bzw. der LRV Nr. 2021/132 «Verlängerung und Erhöhung Ausgabenbewilligung der Gesamtmeilioration Blauen».

1.2 Projektverantwortliche Person (Kontaktperson)

Die Verantwortung für das Projekt liegt bei Barbara Kaiser, Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Ressort Melioration.

1.3 Profitcenter / Kontierungsobjekt / Kontonummer

Profitcenter: 2207 Ebenrain
Kontierungsobjekt: Innenauftrag 500234
Kontonummern/KoA: 3634 0000

2. Angaben zur Ausgabenbewilligung (Krediterteilung / fak. Ref.)

2.1 Krediterteilung

Mit Beschluss vom 23. März 2006 (LRB 2006/1716) und Beschluss vom 24. Juni 2021 (LRB 2021/990) bewilligte der Landrat einen Verpflichtungskredit (Ausgabenbewilligung) von 1'180'000 Franken für die Periode von 2009–2026.

Der Landratsbeschluss vom 23. März 2006 lautete:

1. Der Beitrag des Kantons von 856'000 Franken in Form eines Verpflichtungskredites für die Jahre 2009–2018 an die Gesamtmeilioration Blauen mit Gesamtkosten von 2'715'000 Franken wird bewilligt. Als Preisbasis gilt April 2005. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen sind bewilligt. Die Mehrwertsteuer von 7,6 % ist in die Kosten eingeschlossen.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 lit. b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

3. Dieser Finanzbeschluss gilt unter dem Vorbehalt der finanziellen Beteiligung des Bundes und der betroffenen Gemeinde und setzt den Beschluss zur Durchführung der Gesamtmeilioration voraus.

Der Landratsbeschluss vom 24. Juni 2021 lautete:

1. Der Verpflichtungskredit (neurechtlich: Ausgabenbewilligung) vom 23. März 2006 für die Durchführung der Gesamtmeilioration Blauen in den Jahren 2009–2018 wird bis ins Jahr 2026 verlängert und von 856'000 Franken um 324'000 Franken auf 1'180'000 Franken erhöht. Als Preisbasis gilt weiterhin April 2005. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen sind bewilligt.
2. Dieser Beschluss gilt unter dem Vorbehalt der finanziellen Beteiligung des Bundes und der betroffenen Gemeinden in prozentuell unverändertem Ausmass.

2.2 Fakultatives Referendum

Der Landeskanzlei sind innert der verfassungsmässigen Frist keine Abstimmungsbegehren eingereicht worden. Der Landratsbeschluss Nr. 2006/1716 wurde am 29. Mai 2006 rechtskräftig erklärt und daraufhin im Amtsblatt publiziert.

3. Abrechnung / Kreditauszahlung / Projektdurchführung

3.1 Abrechnung / Abweichungen gegenüber dem Vorhaben

Im Jahr 2008 wurde der Perimeter der Gesamtmeilioration Blauen durch den Regierungsrat genehmigt und im Jahr 2009 beschlossen die Gemeinden Blauen und Nenzlingen die Durchführung als Gemeindewerk. In den folgenden Jahren wurde eine Neuzuteilung der Parzellen inklusive Dienstbarkeitenbereinigung durchgeführt, bei welcher die Zahl der Parzellen um 78 % reduziert werden konnte. Ausserdem wurde das Generelle Projekt erarbeitet und anschliessend etappenweise umgesetzt. Die Bauarbeiten am Wegnetz sowie den Drainagen und die Umsetzung der ökologischen Massnahmen erfolgten zwischen 2014 und 2022. Nähere Angaben zur Gesamtmeilioration Blauen können dem Schlussbericht entnommen werden.

Die 2021 vom Landrat bewilligte Ausgabe basierte auf der Endkostenprognose (EKP) 2020. Damals wurden Kosten in Höhe von 3'190'627 Franken (plus Teuerung und Mehrwertsteueranpassung = 3'780'000 Franken) als beitragsberechtigt (bb) genehmigt. Die Schlussabrechnung der GM Blauen weist beitragsberechtigte Kosten in Höhe von 3'542'470 Franken aus. Nach Abzug von Teuerung und Mehrwertsteuererhöhung verbleiben 2'991'951 Franken beitragsberechtigte Kosten (Tabelle 1). Daraus ergibt sich ein Beitrag (ohne Teuerung) des Kantons Basel-Landschaft an die Gesamtmeilioration Blauen in Höhe von 1'107'022 Franken (siehe Tabelle 2). Dies ist ein Minderverbrauch von 72'978 Franken gegenüber der Ausgabenbewilligung vom Landrat.

Tabelle 3 zeigt die Verteilung der Ausgaben des Kantons (inklusive Teuerung) auf die Jahre 2009 bis 2024 auf.

Tabelle 1. Differenz Landratskredit zu Endkostenprognose

	Kosten Total ohne (bzw. mit) Teuerung*/MwSt.** (CHF)	bb Kosten ohne (bzw. mit) Teuerung */MwST.** (CHF)
Landratsbeschluss (2021/990)	3'730'839 (4'420'000)	3'190'627 (3'780'000)
Schlussabrechnung	3'659'369 (4'332'693)	2'991'951 (3'542'470)
Minderkosten zu Land- ratsbeschluss	71'470 (87'307)	198'676 (237'530)

* Schweiz. Baupreisindex (Basis Okt. 1998) Grossregion NW-Schweiz der Kategorie „Neubau Strassen“
 April 2005 92,7 = 100 %
 April 2020 109,4 = 118 %

Der Baupreisindex war während der Bauphase zw 2015 und 2022 nie tiefer als im April 2020. Über das ganze Projekt kann deshalb von einer Teuerung von mindestens 18% ausgegangen werden.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise.assetdetail.13267142.html>

** MwSt. 2005 = 7,6 % / MWST 2011-2017 = 8,0 % / MwSt. 2018-2022 = 7,7 %. Mwst. 2023 = 8,1 %. Da der Grossteil der Kosten bei 8% MwSt. angefallen ist, wird von generell +0,4 % ausgegangen.

Tabelle 2. Differenz zwischen Ausgaben Kanton BL und Bewilligung

	Beitragsberechtigte Kosten (CHF)	Beitragssatz (%)	Beitrag Kanton BL (CHF)
Ausgabenbewilligung	3'190'627	37	1'180'000
Schlussabrechnung	2'991'951	37	1'107'022
Differenz	-198'676	37	-72'978

Tabelle 3. Verbrauch des Verpflichtungskredits (Innenauftrag 500234)

Jahr	Ausgaben (CHF; Brutto)
2009	0
2010	40'000
2011-13	0
2014	353'828
2015	51'130
2016	88'000
2017	195'753
2018	82'000
2019	43'743
2020	178'369
2021	226'125
2022	45'000
2023	-13'554
2024	20'321
Total	1'310'715

3.2 Teuerungsbedingte Mehrausgaben

Die auf die Teuerung und Mehrwertsteueranpassung zurückzuführenden Mehrausgaben bei den beitragsberechtigten Kosten belaufen sich auf 550'519 Franken. Für den Kanton entspricht dies einem Beitrag von 203'693 Franken.

3.3 Wirtschaftlichkeit im Vergl. zur Wirtschaftlichkeitsrechnung bei der Vergabe des Verpflichtungskredites / der Ausgabenbewilligung

Eine eigenständige Wirtschaftlichkeitsberechnung war aufgrund der Projektgrösse bei der Vergabe nicht notwendig. Der Verpflichtungskredit wurde vor der Einführung des Finanzhaushaltsgesetz von Landrat beschlossen, weshalb diese Bestimmung hier obsolet ist.

3.4 Eigenleistungen (Ermittlung über Std.-Erfassung Novotime)

Es wurden keine Std.-Erfassungen über Novotime vorgenommen. Die Arbeiten des Kantons wurden als Teil des Auftrags des Ebenrains ausgeführt.

3.5 Angaben über eingegangene Beiträge Dritter

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat sich entsprechend der Grundsatzverfügung vom 15. April 2014 mit 1'341'063 Franken an den beitragsberechtigten Kosten beteiligt. Die Gemeinden Blauen und Nenzlingen haben sich mit 964'900 Franken an den Gesamtkosten beteiligt.

3.6 Realisierungsdauer des Vorhabens / Zeitpunkt der Fertigstellung

Die Gesamtmelioration Blauen konnte am 17. April 2024 nach 15 Jahren abgeschlossen werden.

4. Erfüllungsgrade / Zielerreichung / Begründung bei Abweichungen

- Finanzieller Erfüllungsgrad: 94 %
- Materieller Erfüllungsgrad: 100 %.

Es wurde eine Landumlegung mit hohem Arrondierungsgrad durchgeführt und ein Vorschlag für eine Pachtlandarrondierung erstellt, welcher grösstenteils gemäss Vorschlag umgesetzt wurde. Das Weg- und Drainagenetz wurde saniert und an die aktuellen Anforderungen der Landwirtschaft angepasst. Der Zonenplan Landschaft wurde erneuert und die Amtliche Vermessung nachgeführt. Die Landwirtschaft konnte so gestärkt werden. Die Kulturlandschaft wurde erhalten und ökologisch aufgewertet sowie das Grundeigentum gesichert.

5. Begründung bei verspäteter Abrechnung

Die vorliegende Abrechnung ist innert Frist erfolgt. Eine Begründung entfällt somit.

6. Antrag zur Genehmigung der Abrechnung (des Verpflichtungskredites)

Der Verpflichtungskredit schliesst mit folgenden Eckwerten:

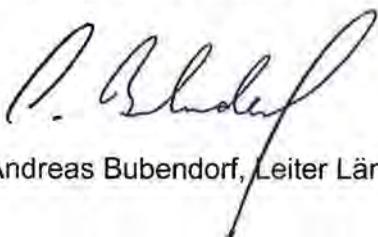
- mit Kosten von 1'107'022 Franken (netto) bei einer Unterschreitung von 72'978 Franken
- mit einem finanziellen Erfüllungsgrad von 94 %
- mit einem materiellen Erfüllungsgrad von 100 %

Demgemäß wird beantragt:

1. Die Schlussabrechnung ist zusammen mit dem Nachweis der technischen Abrechnung und Schliessung (siehe Beilage) des Innenauftrags (500234) mit der nächsten Sammelvorlage von Verpflichtungskrediten / Ausgabenbewilligungen dem LR zur Genehmigung zu unterbreiten (→ BUD).
2. Der Innenauftrag (500234) wird nach Veröffentlichung des Abrechnungsbeschlusses im Jahresbericht auf nicht mehr publizieren (Klassifizierungsvermerk) gesetzt (→ FÜ).
3. Das Projektdossier ist zu Handen allfälliger Revisionen bereitzuhalten (→ Projektverantwortliche Person s/Ziff. 1.2).

Die Richtigkeit bescheinigt:

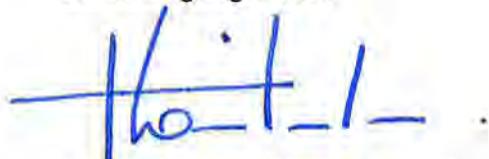
Sissach, den 12. November 2024



Andreas Bubendorf, Leiter Ländliche Entwicklung und Ressourcen

Genehmigung durch:

Liestal, den 18. November 2024



Thomi Jourdan, Regierungsrat

Beilage:

- Nachweis der Abrechnung und Schliessung des Innenauftrages in SAP (500234)

Verteiler:

- Bau- und Umweltschutzdirektion, z. H. v. AWF z. Hd. Sammelkreditabrechnung
- Kantonale Finanzkontrolle
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (1 ReWe/1 Führungsunterstützung)
- Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung

SCHLUSSBERICHT (Innenauftrag 501836)

Schlussbericht und Abrechnung betreffend «Ausgabenbewilligung Naturschutz im Wald für die Jahre 2021 bis 2024» (LRV 2020/397 / Profit-Center 2207 / Innenauftrag 501836)

1. Projekt

1.1 Ausgangslage

Trotz naturnaher Waldbewirtschaftung weisen die Baselbieter Wälder Defizite hinsichtlich der biologischen Vielfalt auf. Dies betrifft insbesondere Licht liebende, auf Altholzbestände und Totholz angewiesene sowie störungsempfindliche Arten. Aufgrund dieser Defizite der Waldbiodiversität wurde 1998 das Programm "Naturschutz im Wald" gestartet. Dieses hat zum Ziel, den Wald an geeigneten Orten der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder so zu pflegen, damit die einheimische Artenvielfalt wieder zunimmt. In enger Zusammenarbeit mit Waldeigentümern, Forstrevieren sowie dem Amt für Wald und Wild beider Basel fördert die Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain die Waldbiodiversität seither koninuerlich. Aufgrund der positiven Wirkungskontrolle 2011–2013 wird das Programm in der bisherigen Art und Weise weitergeführt.

1.2 Projektverantwortliche Person (Kontaktperson)

Die Verantwortung für das Projekt liegt bei Markus Plattner, Leiter Abteilung Natur und Landschaft im Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Tel. 061 552 53 95.

1.3 Profitcenter / Kontierungsobjekt / Kontonummer

Profitcenter: 2207 Ebenrain
 Kontierungsobjekt: Innenauftrag 501836
 Kontonummern/KoA: 31 / 36 / 46

2. Angaben zur Ausgabenbewilligung (Krediterteilung / fak. Ref.)

2.1 Krediterteilung

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2020 (LRB 2020-576) bewilligte der Landrat eine neue einmalige Ausgaben von 8'280'000 Franken für die Jahre 2021 bis 2024.

Der Landratsbeschluss lautete:

1. Für die Weiterführung des Programms «Naturschutz im Wald» für die Jahre 2021 bis 2024 wird eine neue einmalige Ausgabe von 8'280'000 Franken bewilligt.
2. Der Beitrag des Bundes in der Höhe von 2'732'000 Franken wird zur Kenntnis genommen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Abs. 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

2.2 Fakultatives Referendum

Der Landeskanzlei sind innert der verfassungsmässigen Frist bis 24. Dezember 2020 keine Abstimmungsbegehren eingereicht worden. Der Landratsbeschluss Nr. 2020-576 vom 22. Oktober 2020 wurde somit für rechtskräftig erklärt und daraufhin im Amtsblatt publiziert.

3. Abrechnung / Kreditauszahlung / Projektdurchführung

3.1 Abrechnung / Abweichungen gegenüber dem Vorhaben

Es erfolgte folgender Verbrauch des Kredites (Innenauftrag 501836):

Jahr	Budget (CHF)	Rechnung (CHF)	Abweichung (CHF)
2021	2'070'000.00	2'157'015.75	87'015.75
2022	2'070'000.00	2'059'276.55	-10'723.45
2023	2'070'000.00	2'161'842.35	91.842.35
2024	2'070'000.00	1'726'045.55	-343'954.45
Total	8'280'000.00	8'104'180.20	-175'819.80

Die Ausgabenbewilligung ist um 175'819.80 Franken nicht ausgeschöpft worden.

3.2 Teuerungsbedingte Mehrausgaben

Keine.

3.3 Wirtschaftlichkeit im Vergl. zur Wirtschaftlichkeitsrechnung bei der Vergabe der Ausgabenbewilligung

Eine eigenständige Wirtschaftlichkeitsberechnung war aufgrund der Projektgrösse (keine Investition > 5 Mio. Fr.) bei der Vergabe nicht notwendig, weshalb ein Vergleich obsolet ist.

3.4 Eigenleistungen (Ermittlung über Std.-Erfassung Novotime)

Für die Begleitung des Progamm «Naturschutz im Wald» kann mit einem jährlichen Aufwand von 80 % Stellenprozent bei der Abteilung Natur und Landschaft und rund 20 % beim Amt für Wald gerechnet werden. Diese Kosten wurden aus dem ordentlichen Stellenbestand der Dienststellen geleistet und waren (wie im Kanton üblich) nicht Bestandteil der Ausgabebewilligung. Eine Std.-Erfassung über ein System wurde nicht vorgenommen.

3.5 Angaben über eingegangene Beiträge Dritter

Insgesamt waren Bundesbeiträge in der Höhe von 2'732'000.00 Franken budgetiert. Die eingegangenen Beiträge des Bundes belaufen sich auf 3'135'979.05 Franken. Die höheren Bundesbeiträge resultieren aus einer Abgrenzung von Bundesbeiträgen aus dem Jahre 2020 für das Programm N&L Wald im Umfang von 403'400.00 Franken (Buchungsdatum 1. Januar 2021).

3.6 Realisierungsdauer des Vorhabens / Zeitpunkt der Fertigstellung

Die Realisierungsdauer erfolgte entsprechend Plan und endete nach 4 Jahren (2021–2024) periodengerecht auf den 31. Dezember 2024.

4. Erfüllungsgrade / Zielerreichung / Begründung bei Abweichungen

- Finanzieller Erfüllungsgrad: 98 %
- Materieller Erfüllungsgrad: 100 %

In den Jahren 2021 bis 2024 wurden 719 km Waldrand (bzw. eine Fläche von 479 ha), 694,6 ha Sonderwaldreservate gepflegt und aufgewertet, 600 Biotopbäume vertraglich gesichert, 18 neue Waldreservate unter Schutz gestellt sowie 5 Gebiete erweitert (489 ha). Ende 2024 waren 19,8

% der Waldfläche als Waldreservate gesichert (= 4'249,2 ha). Das Etappenziel für diese Periode wurde erreicht und so beträgt der materialer Erfüllungsgrad 100 %. Die Zielvorgabe gemäss Waldreservatskonzept (26,7 %), welche im KRIP verankert ist, zeigt hingegen mittelfristig weiteren Handlungsbedarf auf.

5. Begründung bei verspäteter Abrechnung

Die vorliegende Abrechnung ist innert Frist erfolgt. Eine Begründung entfällt somit.

6. Antrag zur Genehmigung der Abrechnung der Ausgabenbewilligung

Es wird beantragt:

1. Der Schlussbericht ist zusammen mit dem Nachweis der technischen Abrechnung und Schliessung (s/Beilage) des Innenauftrages (501836) mit der nächsten Sammelvorlage von Ausgabenbewilligungen dem LR zur Genehmigung zu unterbreiten (→ BUD).
2. Der Innenauftrag (501836) wird nach Veröffentlichung der Abrechnungsbeschlusses im Jahresbericht auf nicht mehr publizieren (Klassifizierungsvermerk) gesetzt (→ FU).
3. Das Projektdossier ist zu Handen allfälliger Revisionen bereitzuhalten (→ Projektverantwortliche Person s/Ziff. 1.2).

Die Richtigkeit bescheinigt:

Sissach, den 25. März ... 2025

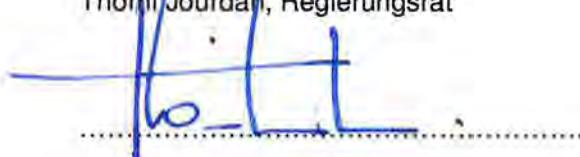
Markus Plattner, Leiter Abteilung Natur und Landschaft, Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung



Genehmigung durch:

Liestal, den 25.3. ... 2025

Thomi Jourdan, Regierungsrat



Beilage:

- Nachweis der Abrechnung und Schliessung des Innenauftrages in SAP (501836)

Verteiler:

- Bau- und Umweltschutzdirektion, z. H. v. AWF z. Hd. Sammelkreditabrechnung
- Kantonale Finanzkontrolle
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (1 ReWe/1 Führungsunterstützung)
- Ebenrain – Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung
(markus.plattner@bl.ch; christoph.boebner@bl.ch)

Nachweis Status TABG / SPER Innenauftrag 501836 VGD

Innenauftrag ändern: Stammdaten

AbrechnVorschr

Auftrag 501836 Auftragsart Z0A4 Subventionen, VK ER

Kurztext *Naturschutz im Wald 2021-2024 []

Stammdaten

Zuordnungen

Kostenrechnungskreis	1000	Kanton Basel-Landschaft
Buchungskreis	207	Ebenrain-Zentrum
Objektklasse	Gemeinkosten	<input type="button" value="▼"/>
Profitcenter	P2207	Ebenrain
Verantwortl.KoStL	21002	Natur- und Landschaft
Verantw. Benutzer		
Externe Auftragsnr.		

Steuerung

Währung CHF Schweizer Franken

Planintegrierter Auftrag

Erlösbuchungen

Obligofortschreibung

Allgemeine Daten

Vorlage	2020-397
Beschluss	2020-576
Verantwortlicher	M. Plattner
Beschluss Erh. AB	

Verpflichtungskredit

Kundenegene Felder

Ausgabenbewilligung Landrat Wiederkehrende Ausgabenbewilligung

Ausgabenbew. Regierungsrat

Gebundene Ausgabenbewilligung

RE-FX

Parzellennummer
Gebäude DB-Nummer

Status

Systemstatus TABG SPER [ ] Abschließen

 Erlaubte Vorgänge...

SCHLUSSBERICHT (Innenauftrag 502197)

Schlussbericht und Abrechnung betreffend «Darmkrebs-Vorsorgeprogramm auch im Kanton Basel-Landschaft einführen»; Ausgabenbewilligung für die Jahre 2022–2024» (LRV 2019-220 / Profit-Center 2214 / Innenauftrag 502197)

1. Projekt

1.1 Ausgangslage

Dickdarmkrebs ist eine häufige Krebserkrankung bei über 50-jährigen Menschen. Er stellt bei den Männern die dritthäufigste und bei Frauen gar die zweithäufigste Krebsart dar. Jährlich erkranken rund 4'300 Personen schweizweit an Dickdarmkrebs. Im Zusammenhang mit dem Postulat 2019/220 «Darmkrebs-Vorsorgeprogramm auch im Kanton Basel-Landschaft einführen» hat der Regierungsrat dem Landrat einen Vorschlag dazu unterbreitet, wie ein solches Programm im Kanton Basel-Landschaft angeboten werden kann. Am 30. September 2021 hat der Landrat für die Jahre 2022–2024 einer Ausgabenbewilligung in der Höhe von insgesamt 1'500'000 Franken für die Einführung eines Darmkrebsfrüherkennungsprogramms im Kanton Basel-Landschaft zugestimmt, wie es durch die Krebsliga beider Basel bereits vom Kanton Basel-Stadt betrieben wird.

Rechtliche Grundlage:

Die Ausgabenbewilligung stützt sich auf §§ 58 und 71 GesG (SGS 901) sowie auf § 38 Abs. 1 Bst. a, FHG (SGS 310). Die Franchisen-Befreiung für die Teilnahme an kantonalen Programmen zur Früherkennung des Kolonkarzinoms basiert auf Art 12e (Massnahme d), KLV (SR 832.112.31).

1.2 Projektverantwortliche Person (Kontaktperson)

Die Verantwortung für das Projekt lag – infolge nicht besetzter Kantonsarztstelle – beim Dienststellenleiter Dr. Jürg Sommer, Amt für Gesundheit, Telefon 061 552 67 13.

1.3 Profitcenter / Kontierungsobjekt / Kontonummer

Profitcenter: 2214 Amt für Gesundheit

Kontierungsobjekt: Innenauftrag 502197

Kontonummern/KoA: Kt. 3636 0010 / KoA 36

2. Angaben zur Ausgabenbewilligung (Krediterteilung / fak. Ref.)

2.1 Krediterteilung

Mit Beschluss Nr. 1116 vom 30. September 2021 bewilligte der Landrat eine neue einmalige Ausgabenbewilligung von 1'500'000 Franken für die Jahre 2022 bis 2024.

Der Landratsbeschluss lautete:

1. Für die Durchführung eines Dickdarmkrebs-Vorsorge-Programms analog zum Programm des Kantons Basel-Stadt wird eine neue einmalige Ausgabe von 1,5 Millionen Franken für die Jahre 2022 bis 2024 bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
3. Das Postulat 2019/220 «Darmkrebs-Vorsorgeprogramm auch im Kanton Basel-Landschaft einführen» wird abgeschrieben.

2.2 Fakultatives Referendum

Der Landeskanzlei sind innert der verfassungsmässigen Frist keine Abstimmungsbegehren eingereicht worden. Der Landratsbeschluss vom 30. September 2021 betreffend «Darmkrebs-Vorsorgeprogramm auch im Kanton Basel-Landschaft einführen» (LRB 2021/1116) wurde somit gemäss Verfügung vom 3. Dezember 2021 als rechtskräftig erklärt und daraufhin im Amtsblatt publiziert.

3. Abrechnung / Kreditauszahlung / Projektdurchführung

3.1 Abrechnung / Abweichungen gegenüber dem Vorhaben

Es erfolgte folgender Verbrauch des Kredites (Innenauftrag 502197):

Jahr	Budget (CHF)	Rechnung (CHF)	Abweichung (CHF)
2022	550'000	550'000	0
2023	475'000	475'000	0
2024	475'000	475'000	0
Total	1'500'000	1'500'000	0

3.2 Teuerungsbedingte Mehrausgaben

Keine.

3.3 Wirtschaftlichkeit im Vergl. zur Wirtschaftlichkeitsrechnung bei der Vergabe der Ausgabenbewilligung

Durch Verhinderung von Krebsentstehung (Vorsorge) und von fortgeschrittenen Erkrankungen (Früherkennung) können mittels Screening teure und oft langjährige Darmkrebstherapien (Operationen, Chemotherapien, Strahlentherapien, palliative Betreuung) eingespart werden. Je umfassender die Teilnahme der Bevölkerung am Screening ist, desto mehr kommt diese Umverteilung zum Tragen – eine relevante Steigerung der Teilnahmerate braucht Zeit, ist aber nur mit einem systematischen, kantonalen Screening-Programm zu erreichen. Die in der Schweiz bereits vorhandenen Darmkrebs-Screening-Programme laufen noch nicht lange genug, um die angenommene Kosteneffizienz quantitativ auszuweisen.

Dennoch ergab die Evaluation des bisherigen Programms im Jahr 2024 folgende vielversprechende Entwicklungen. So haben sich in BL 9 Gastroenterologie Praxen, 195 Hausärztinnen und Hausärzte, 5 Partner Pathologie-Institute und 2 Partner-Laboratorien für Stuhltestanalysen am Programm beteiligt. In den Jahren 2022 und 2023 fanden spezifische Schulungen für die Ärzteschaft (gebündelt nach Fachrichtung) zu den Programm-Abläufen statt. Auf Anfang 2023 wurde durch das Bundesamt für Gesundheit die Franchisen-Befreiung für die Teilnahme von Personen aus dem Kanton Basel-Landschaft an kantonalen Programmen zur Früherkennung des Kolonkarzinoms in Art 12e (Massnahme d), KLV (SR 832.112.31) verankert. Im Jahr 2023 wurde die Zielbevölkerung mit einer ersten Kampagne mit Plakaten im öffentlichen Verkehr (BLT, BVB), in den sogenannten «Kulturboxen» und mit Anzeigen in der bz Basel sensibilisiert. Das Programm wurde daraufhin von der Bevölkerung angenommen, wie die folgende Graphik zeigt:



So haben im Zeitraum vom 1. Februar 2023 bis 30. November 2023 2'367 Personen aus dem Kanton Basel-Landschaft an dem Programm teilgenommen (im Schnitt rund 237 Anmeldungen pro Monat). Dabei wurde der Stuhltest etwa gleich oft gewählt wie die Darmspiegelung. In der ersten Jahreshälfte 2024 konnte eine erfreuliche Steigerung der Anzahl der Teilnehmenden auf 2'186 innerhalb von 6 Monaten festgestellt werden (im Schnitt rund 364 Anmeldungen pro Monat).

3.4 Eigenleistungen (Ermittlung über Std.-Erfassung)

Keine.

3.5 Angaben über eingegangene Beiträge Dritter

Keine.

3.6 Realisierungsdauer des Vorhabens / Zeitpunkt der Fertigstellung

Das beschriebene Projekt wurde Ende 2024 beendet. Am 12. Dezember 2024 hat der Landrat jedoch auf Basis der Erkenntnisse aus dem bisherigen Programm der Weiterführung des Darmkrebs-Vorsorgeprogramms im Kanton Basel-Landschaft für die Jahre 2025–2027 zugestimmt¹ und eine entsprechende Ausgabenbewilligung in der Höhe von gesamthaft 1'425'000 Franken gesprochen.

¹ Siehe: [LRB 898](#)

4. Erfüllungsgrade / Zielerreichung / Begründung bei Abweichungen

- Finanzieller Erfüllungsgrad: 100 %
- Materieller Erfüllungsgrad: 100 %

5. Begründung bei verspäteter Abrechnung

n.a.

6. Antrag zur Genehmigung der Abrechnung der Ausgabenbewilligung

Es wird beantragt:

1. Der Schlussbericht ist zusammen mit dem Nachweis der technischen Abrechnung und Schliessung (s/Beilage) des Innenauftrages 502197 mit der nächsten Sammelvorlage von Ausgabenbewilligungen dem LR zur Genehmigung zu unterbreiten (→ BUD).
2. Der Innenauftrag (502197) wird nach Veröffentlichung der Abrechnungsbeschlusses im Jahresbericht auf nicht mehr publizieren (Klassifizierungsvermerk) gesetzt (→ FU).
3. Das Projektdossier ist zu Handen allfälliger Revisionen bereitzuhalten (→ Projektverantwortliche Person s/Ziff. 1.2).

Die Richtigkeit bescheinigt:

Liestal, den 7.10.2025

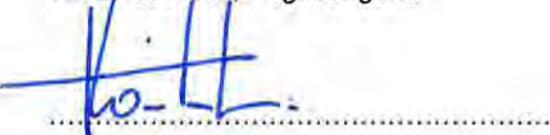
Dr. Jürg Sommer, Leiter Amt für Gesundheit



Genehmigung durch:

Liestal, den 17.10.2025

Thomi Jourdan, Regierungsrat



Beilage:

- Nachweis der Abrechnung und Schliessung des Innenauftrages in SAP (502197)

Verteiler:

- Bau- und Umweltschutzzdirektion, z. H. v. AWF z. Hd. Sammelkreditabrechnung
- Kantonale Finanzkontrolle
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (1 ReWe/1 Führungsunterstützung)
- Abteilung Spitäler- und Therapieeinrichtungen

Nachweis Status TABG / SPER Innenauftrag 50 VGD

Innenauftrag anzeigen: Stammdaten

AbrechnVorschr

Auftrag **502197** Auftragsart **Z0A4** Subventionen, VK ER
Kurztext ***Dickdarmkrebsvorsorge 2022-2024** **168**

Stammdaten

Zuordnungen

Kostenrechnungskreis	1000	Kanton Basel-Landschaft
Buchungskreis	214	Amt für Gesundheit
Objektklasse	Gemeinkosten	
Profitcenter	P2214	Amt für Gesundheit
Verantwort.KoStl	56000	Medizinische Dienste
Verantw. Benutzer		
Externe Auftragsnr.		

Steuerung

Währung **CHF** Schweizer Franken

Planintegrierter Auftrag
 Erlösbuchungen
 Obligofortschreibung

Allgemeine Daten

Vorlage **2019-220**
Beschluss **2021-1116**
Verantwortlicher **A. Al-Deb'l**
Beschluss Erh. AB Verpflichtungskredit

Kundeneigene Felder

Ausgabenbewilligung Landrat Wiederkehrende Ausgabenbewilligung
Ausgabenbew. Regierungsrat
Gebundene Ausgabenbewilligung

RE-FX

Parzellennummer
Gebäude DB-Nummer

Status

Systemstatus **TABG SPER**
 Erlaubte Vorgänge...

SCHLUSSBERICHT (Innenauftrag 501951)

Schlussbericht und Abrechnung betreffend «Ausgabenbewilligung für die Jahre 2021–2024 zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Notfall Walk-in am Regionalen Gesundheitszentrum Laufen» (LRV 2020-478 / Profit-Center 2214 / Innenauftrag 501951)

1. Projekt

1.1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. November 2020 (LRB 2020-630) bewilligte der Landrat eine neue einmalige Ausgabe von 3'400'000 Franken für die Jahre 2021 bis 2024, zur Finanzierung der nicht kostendeckenden Leistungen in den Nachtstunden des 7/24 Notfall Walk-in am Regionalen Gesundheitszentrum in Laufen (RGZL).

Im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft betreibt das Kantonsspital Baselland (KSBL) als integraler Bestandteil des RGZL ein Notfall Walk-in zur hausärztlichen Notfallversorgung. Der Notfall Walk-in ist während sieben Tagen in der Woche 24 Stunden am Tag geöffnet. Eine Ärztin oder ein Arzt ist rund um die Uhr vor Ort. Patientinnen und Patienten werden ohne vorgängige Terminvereinbarung untersucht und fachgerecht versorgt. Es werden ausschliesslich nicht lebensbedrohliche Verletzungen und Erkrankungen versorgt.

Der Notfall Walk-in ist ein wichtiger Bestandteil des Versorgungsangebots im Laufental, insbesondere auch um eine erfolgreiche Transformation des Spitalbetriebs Laufen in ein Regionales Gesundheitszentrum sicherzustellen. Der Regierungsrat hat im Vorfeld dieser Transformation in Teilen der Laufenthaler Bevölkerung eine gewisse Verunsicherung zur Kenntnis genommen und hat sich deshalb auch mit Blick auf den Laufenthalvertrag bereit erklärt, einen Beitrag zu einer erfolgreichen Transformation zu leisten. Dazu gehört die Absicht, in Laufen einen 7/24-Notfall Walk-in zu installieren beziehungsweise dessen ungedeckte Kosten zu übernehmen.

Aufgrund des begrenzten Einzugsgebiets des RGZL, gingen unabhängige Experten sowie Kooperationspartner im Vorfeld des Projekts davon aus, dass der Notfallbetrieb nachts nicht kostendeckend betrieben werden kann. Mit dem LRB 2020-630 sollte die Finanzierung der ungedeckten Kosten des Notfall Walk-in von Montag bis Sonntag nachts von 20.00 bis 06.00 Uhr sichergestellt werden.

Rechtliche Grundlage:

Das Gesundheitsgesetz (GesG) SGS 901 § 2 Abs. 3 besagt, dass der Kanton die ambulante Gesundheitsversorgung der Bevölkerung mit geeigneten Massnahmen fördern kann.

Die effektiven Leistungen am RGZL werden zwischen dem KSBL und dem Kanton jährlich abgerechnet. Für die Jahre 2021 bis 2024 wurden 3'400'000 Franken veranschlagt, sie basieren auf ungedeckten Kosten in der Höhe von jährlich 850'000 Franken und gelten insgesamt als Kosten-dach.

1.2 Projektverantwortliche Person (Kontaktperson)

Die Verantwortung für das Projekt liegt bei Michael Steiner, Amt für Gesundheit (AfG), Leiter Abteilung Spitäler und Therapieeinrichtungen, Telefon 061 552 96 83.

1.3 Profitcenter / Kontierungsobjekt / Kontonummer

Profitcenter: 2214 Amt für Gesundheit; Abteilung Spitäler u. Therapieeinrichtungen
 Kontierungsobjekt: Innenauftrag 501951
 Kontonummern/KoA: 3619 0000/36

2. Angaben zur Ausgabenbewilligung (Krediterteilung / fak. Ref.)

2.1 Krediterteilung

Mit Beschluss vom 19. November 2020 (LRB 2020-630) bewilligte der Landrat zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des 7/24 Notfall Walk-in am Regionalen Gesundheitszentrum Laufen für die Jahre 2021 bis 2024 eine neue einmalige Ausgabe von 3'400'000 Franken.

Der Landratsbeschluss lautete:

1. Für die Abgeltung der nicht kostendeckenden Leistungen in den Nachtstunden des 7/24 Notfall Walk-In am Regionalen Gesundheitszentrum für die Jahre 2021–2024 wird eine neue einmalige Ausgabe von 3'400'000 Franken bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

2.2 Fakultatives Referendum

Der Landeskanzlei sind innert der verfassungsmässigen Frist (bis 21. Januar 2021) keine Abstimmungsbegehren eingereicht worden. Der Landratsbeschluss vom 19. November 2020 betreffend Finanzierung der ungedeckten Kosten des Notfall Walk-in am RGZL, Ausgabenbewilligung für die Jahre 2021–2024 wurde somit als rechtskräftig erklärt und daraufhin im Amtsblatt publiziert.

3. Abrechnung / Kreditauszahlung / Projektdurchführung

3.1 Abrechnung / Abweichungen gegenüber dem Vorhaben

Es erfolgte folgender Verbrauch des Kredites (Innenauftrag 501951):

Jahr	Budget (CHF)	Rechnung (CHF)	Abweichung (CHF)
2021	850'000	850'000	-
2022	850'000	850'000	-
2023	850'000	850'000	-
2024	850'000	850'000	-
Total	3'400'000	3'400'000	-

Der budgetierte Betrag von 850'000 Franken pro Jahr wurde in den Jahren 2021 bis 2024 jeweils vollständig ausgeschöpft. Die Leistungserbringerin stellte das Leistungscontrolling jährlich innerhalb drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem AfG zur Verfügung. Nach erfolgter Prüfung, wurde die Bezahlung des jährlichen Beitrags ausgelöst.

3.2 Teuerungsbedingte Mehrausgaben

Keine.

3.3 Wirtschaftlichkeit im Vergl. zur Wirtschaftlichkeitsrechnung bei der Vergabe der Ausgabenbewilligung

Modellrechnungen gingen für den 24/7-Notfall Walk-in von jährlich rund 6'000 Konsultationen aus. Die effektiven Konsultationen während den Jahren 2021 bis 2024 liegen unter diesem Zielwert. Mit dem Umzug des Notfall Walk-ins an den neuen, zentralen Standort am Bahnhof Laufen, zeichnet sich eine Annäherung der Anzahl Patientinnen und Patienten an die Prognose ab.

Entwicklung Anzahl Patientinnen und Patienten betreut im Notfall Walk-in Laufen:

Jahr	2021	2022	2023	2024
Anzahl Patientinnen und Patienten	3'996	4'280	3'613	5'060

Die höchste Auslastung im Notfall Walk-in wird zwischen 08.00 und 16.00 Uhr erzielt. Nachts verfügt der Notfall Walk-in über eine deutlich tiefere Auslastung.

Anzahl Konsultationen im Notfall Walk-in während dem Nachtbetrieb (20.00 Uhr – 06.00 Uhr):

Jahr	2021	2022	2023	2024
Anzahl Patientinnen und Patienten	611	601	467	614
Durchschnittliche Anzahl Patientinnen und Patienten pro Nacht	1,7	1,6	1,3	1,7

Das Konzept für die nächtliche Bewirtschaftung des Notfall Walk-in wird neu definiert. Der Kanton Basel-Landschaft finanziert die ungedeckten Vorhalteleistungen in der Nacht am Notfall Walk-in in Laufen gemäss Beschluss des Landrats vom 10. Februar 2022, Nr. 1359 ([LRV 2022/5](#)) noch bis Ende 2025.

Die erwarteten Leistungen des KSBBL wurden volumnfänglich erbracht, das Kostendach von 3'400'000 Franken für die Jahre 2021–2024 wurde eingehalten.

3.4 Eigenleistungen (Ermittlung über Std.-Erfassung Novotime)

Keine.

3.5 Angaben über eingegangene Beiträge Dritter

Keine.

3.6 Realisierungsdauer des Vorhabens / Zeitpunkt der Fertigstellung

Die Ausgabenbewilligung für die Jahre 2021–2024 zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Notfall Walk-in am Regionalen Gesundheitszentrum Laufen wurde für vier Jahre erteilt. Der Beschluss vom 19. November 2020 endete Ende 2024.

4. Erfüllungsgrade / Zielerreichung / Begründung bei Abweichungen

- Finanzieller Erfüllungsgrad: 100 %
- Materieller Erfüllungsgrad: 100 %

Die erwarteten Leistungen des KSBL am 24/7-Notfall Walk-in in Laufen wurden in finanzieller wie auch in materieller Hinsicht vollenfänglich erbracht. Das geforderte nächtliche Angebot war jederzeit vorhanden, auch wenn es von den Patientinnen und Patienten nur teilweise in Anspruch genommen wurde. Der materielle Erfüllungsgrad wird deshalb mit 100 % bewertet.

5. Begründung bei verspäteter Abrechnung

Die vorliegende Abrechnung ist innert Frist erfolgt. Eine Begründung entfällt somit.

6. Antrag zur Genehmigung der Abrechnung der Ausgabenbewilligung

Die Ausgabenbewilligung schliesst mit folgenden Eckwerten:

- mit Kosten von 3'400'000 Franken (netto)
- mit einem finanziellen Erfüllungsgrad von 100 %
- mit einem materiellen Erfüllungsgrad von 100 %

Demgemäß wird beantragt:

1. Der Schlussbericht ist zusammen mit dem Nachweis der technischen Abrechnung und Schliessung (s/Beilage) des Innenauftrages (501951) mit der nächsten Sammelvorlage von Ausgabenbewilligungen dem LR zur Genehmigung zu unterbreiten (→ BUD).
2. Der Innenauftrag (501951) wird nach Veröffentlichung des Abrechnungsbeschlusses im Jahresbericht auf nicht mehr publizieren (Klassifizierungsvermerk) gesetzt (→ FU).
3. Das Projektdossier ist zu Handen allfälliger Revisionen bereitzuhalten (→ Projektverantwortliche Person s/Ziff. 1.2).

Die Richtigkeit bescheinigt:

Liestal, den 19. Juni 2025

M. Zumbrunnen

Maja Zumbrunnen, Abteilung Spitäler- und Therapieeinrichtungen, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Genehmigung durch:

Liestal, den 19. Juni 2025

T. Jourdan

Thomi Jourdan, Regierungsrat

Beilage:

- Nachweis der Abrechnung und Schliessung des Innenauftrages in SAP (501951)

Verteiler:

- Bau- und Umweltschutzdirektion, z. H. v. AWF z. Hd. Sammelkreditabrechnung (yvette.mueller@bl.ch)
- Kantonale Finanzkontrolle (finanzkontrolle@bl.ch)
- BKSD, REL (alex.bayl@bl.ch; markus.morand@bl.ch)
- Abteilung Spitäler- und Therapieeinrichtungen (per Mail: maja.zumbrunnen@bl.ch)
- Amt für Gesundheit (afg@bl.ch)
- VGD, FU (rene.stoecklin@bl.ch)